

Die internationale Konferenz für Wirtschaftsstatistik

Von Dr. Louise Sommer, Privatdozent an der Universität Genf

Inhaltsverzeichnis:

<i>A. Vorgeschichte.</i>		2. Die produktionsstatistische Kommission 35	
I. Die konferenzgeschichtlichen Voraussetzungen	17	III. Die Konvention	44
II. Die theoriegeschichtlichen Voraussetzungen.	20	<i>C. Die Würdigung der Konferenzbeschlüsse mit Hinblick auf die schweizerische Statistik.</i>	
III. Die unmittelbaren Vorarbeiten	23	I. Handelsstatistik	48
<i>B. Der Verlauf der Konferenz.</i>		II. Bevölkerungsstatistik	50
I. Die Vollversammlung	24	III. Landwirtschaftsstatistik	53
II. Die Kommissionssitzungen	29	IV. Industriestatistik	55
1. Die handelsstatistische Kommission	29	V. Konjunkturstatistik	58

A. Vorgeschichte

I. Die konferenzgeschichtlichen Voraussetzungen

Die unter der Ägide des Völkerbundes veranstalteten Konferenzen bilden ein systematisches Ganzes, dem die Völkerbundssatzung Sinn und Impuls verleiht. Will man demnach Mission und Bedeutung der wirtschaftsstatistischen Konferenz richtig erfassen, so muss man ihr in der Konferenzgeschichte des Völkerbundes den gehörigen Platz anweisen. Immer mehr rückt der Schwerpunkt der Friedensarbeit des Völkerbundes vom politischen auf wirtschaftliches Gebiet ab. Anhaltspunkt und Rechtstitel für diese Verschiebung gibt Art. 2 der Völkerbundssatzung, der, inhaltlich identisch mit der Präambel XIII des Versailler Vertrags, «die Begründung des Weltfriedens» als das Ziel des Völkerbundes hinstellt. Die Wahrung des Völkerfriedens als Postulat der Satzung macht es dem Völkerbund zur Aufgabe Kriege in ihren tiefsten Wurzeln auszurotten. Es wird sich also darum handeln, nicht nur die Tatsache des Krieges, sondern auch die *causa remota* der Kriegsentstehung zu bekämpfen und in jedem Konfliktstoff, insbesondere einem solchen wirtschaftlicher Natur, eine latente Kriegsursache zu sehen. Denn Art. 23 e) der Satzung stellt den Bundesmitgliedern die Aufgabe, «die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr, sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten». Diese «gerechte Regelung des Handels» hat Anlass zu mannigfachen Interpretationen gegeben. Der Völkerbund hat in

Erkenntnis der Interpretationsbedürftigkeit dieses Passus sich auf eine wirtschaftlich-handelspolitische Auslegung dieser Klausel geeinigt, eine Auffassung, welche durch *Rappards* Meinungsäußerung einen erhöhten Nachdruck erhält ¹⁾. Rappard bezieht diese Klausel ausschliesslich auf handelspolitische Fragen. Er sieht auch in der Abhaltung periodischer Konferenzen über technische und wirtschaftliche Fragen seitens des Völkerbundes die äussere Manifestierung internationaler Solidarität, das wirksamste Mittel zur Förderung internationaler Zusammenarbeit.

Deutlich spiegelt sich in der stofflichen Reihenfolge der Völkerbundskonferenzen die Not der Zeit wider. Währung und Kommunikationswesen waren jene Gebiete des Wirtschaftslebens, die durch den Krieg in ärgste Zerrüttung geraten waren. Unmittelbarste Kriegsfolge waren die Währungswirren, deren Behebung die Brüsseler Finanzkonferenz (September 1920) anbahnen sollte. Für die Regelung der Verkehrsverhältnisse sollte die Konferenz von Barcelona (1921) Sorge tragen, welche eine glatte Abwicklung des Transportverkehrs mit Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Weltfriedens anbahnte.

Immer mehr aber drängte nach dieser währungs- und verkehrspolitischen Pazifizierung der Welt das *handelspolitische* Gravamen, die protektionistische Absperrung, zu einer energischen Lösung. Die durch das Londoner Ultimatum eingeleitete neue Phase des Reparationsproblems hatte Kräfte ausgelöst, die dem Protektionismus positiv und negativ neue Wertakzente gaben, ihm einerseits erhöhte Impuls verliehen und andererseits seine Existenzberechtigung in Frage stellten. Der nunmehr einsetzende Bedeutungswandel des Reparationssystems hatte den Begriff der Sachleistung in den Vordergrund gestellt. Die Aufrollung der Transferfrage, der schärfere Einblick in die Technik der internationalen Leistungsübertragung liess bisher übersehene Zusammenhänge dieses Problemkomplexes mit der Handelspolitik nunmehr deutlich aufscheinen. Die Frage nach der Zahlungsbeschaffenheit wird in Erkenntnis der weltwirtschaftlichen Verflechtung der Staaten mit neuer, andersartiger Wendung gestellt. Auch waren die in Art. 264—270 des Versailler Vertrags ausgesprochenen Bindungen, die Deutschlands handelspolitische Bewegungsfreiheit 5 Jahre nach Abschluss des Friedensvertrages hemmten, gefallen, woraus sich die Notwendigkeit einer Neuordnung der deutschen Handelspolitik ergab. Deutschland ging nunmehr daran, systematisch seine Exportförderung auszubauen, was die empfangenden Staaten zu Abwehraktionen gegen das einsetzende deutsche Reparationsdumping veranlasste. Auch die Autarkiebestrebungen der auf Grund der Friedensverträge neu entstandenen Staaten, ihre Absperrung nach aussen hin, der damit im Widerspruch stehende Expansionsdrang ihrer Waren rückten das handelspolitische Problem mehr und mehr in den Mittelpunkt.

Diese Sachlage war es, welche der Einberufung der Weltwirtschaftskonferenz des Jahres 1927 den Boden bereitete. Die Weltwirtschaftskonferenz des Jahres 1927 ist mit der Zweckbestimmung abgehalten worden, die *handelspolitischen Voraussetzungen* einer Weltwirtschaft zu schaffen. Schon auf der Brüsseler Finanz-

¹⁾ W. Rappard, *International Relations as viewed from Geneva* (Institute of Politics, Williams College, Williamstown, Mass, Publications), New Haven, p. 9.

konferenz wurde der Wunsch nach Abbau der protektionistischen Politik geäußert ¹⁾. Auf der Konferenz von Genua erfuhr dieser Gedanke noch weitere Vertiefung ²⁾, um dann auf der Genfer Weltwirtschaftskonferenz zur eigentlichen Dominante der Verhandlungen zu erwachsen.

Der Begriff der Weltwirtschaft involviert die Herstellung eines Weltmarktes, die internationale Angleichung aller Produktionsbedingungen, die Angleichung des handelspolitischen Apparats, der Zollnomenklatur, der Vereinheitlichung der Tarifpositionen, vor allem aber hat dieser Begriff der *Weltwirtschaft* zur Voraussetzung eine *internationale Vergleichbarkeit aller auf Handel und Produktion bezüglichen statistischen Daten*. Auf der Weltwirtschaftskonferenz selbst wurde diese Frage der Vereinheitlichung der Statistik überwuchert von den brennenden Tagesfragen der Handelspolitik. In der Handelskommission bildeten das Meistbegünstigungsprinzip und die Handelsverträge die eigentlichen Tragbalken der Verhandlungen; in der Industriekommission nahm die Frage der internationalen Kartelle das Interesse der Kommissionsmitglieder derart gefangen, dass sie den Rahmen der Verhandlungen fast zu sprengen drohte und die Beschlussfassung erschwerte. Vom konferenztechnischen Standpunkt aus bot es eine gewisse Schwierigkeit, der Industrie- und Handelsstatistik einen gebührenden Raum zuzuweisen. Angeschnitten wurde das Problem bereits in der Vollversammlung der Weltwirtschaftskonferenz. Der Rumäne *Neculcea* war es, der mit besonderer Betonung auf die Notwendigkeit einer internationalen Vergleichbarkeit der Statistik und auf die Anwendung einer einheitlichen statistischen Methode hingewiesen hat ³⁾. Tatsächlich wurde auch im Rahmen der Industriekommission eine Unterkommission für Industriestatistik errichtet, die unter dem Vorsitze *Neculceas* mehrere Sitzungen abhielt und zur Ausarbeitung eines Entwurfes gelangte ⁴⁾. Diese Kommission führte im grossen und ganzen ein bescheidenes Sonderdasein und wurde nicht besonders beachtet. Immerhin war diese im Rahmen der Weltwirtschaftskonferenz tagende Kommission für Industriestatistik die Keimzelle, aus der sich die Konferenz für Wirtschaftsstatistik entwickelte.

Während die von der Weltwirtschaftskonferenz angetönten Freihandelsbestrebungen sich inzwischen zu der internationalen Konferenz zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen verdichtet hatten (17. Oktober bis 8. November 1927) — den ersten zwischenstaatliche Handelsbeziehungen regelnden Kollektivvertrag —, so fanden die von der Weltwirtschaftskonferenz ausgehenden statistischen Anregungen in der vom 26. November bis 14. Dezember 1928 in Genf tagenden wirtschaftsstatistischen Konferenz ihren Niederschlag. Die Weltwirtschaftskonferenz hat in ihren «Beschlüssen» auf die Notwendigkeit der Vergleichbarkeit der Handels- und Industriestatistik hingewiesen ⁵⁾ und in An-

¹⁾ S. d. N. Actes de la première Assemblée, Genève 1920, Séances plénières, S. 362 f.

²⁾ Conférence économique internationale de Gênes, compte-rendu sténographique, Annexe 3, S. 67.

³⁾ S. d. N. Journal de la Conférence Economique Internationale, Genève 1927, N° 5, 8^e séance plénière, S. 62.

⁴⁾ Vgl. S. d. N. Journal de la Conférence Economique Internationale, N° 8, S. 113.

⁵⁾ S. d. N. Conférence Internationale des Statistiques Economiques, Genève 1928, Documents préparatoires C. S. O. 1. Annexe III, S. 104 f.

knüpfung an die auf Grund der Konvention vom 31. Dezember 1923 durch das Internationale Bureau für Handelsstatistik in Brüssel geleistete Vorarbeiten folgende Empfehlung formuliert: An die Signatarmächte dieser Konvention wird hiermit die Aufforderung gerichtet, ihrer Pflicht zur Ratifizierung — falls dies noch nicht geschehen — so bald als möglich nachzukommen. Ferner mögen die Staaten dem Brüsseler Bureau alle zur Vorbereitung einer international vergleichbaren Statistik erforderlichen Daten baldmöglichst zur Verfügung stellen. Hinsichtlich der Industriestatistik hat die Weltwirtschaftskonferenz folgende Beschlüsse gefasst: die volle Ausnützung der Produktionskapazität eines Landes hat die genaueste Information über Rohprodukte, Vorräte, Preisbildung, Löhne, Arbeitsmarkt zur Voraussetzung. Diese Daten mögen zur Bildung gewogener Indizes der industriellen Erzeugung des Landes verwendet werden. Die Verfügung über derartige, zu Indizes verarbeitete Daten wird Angebot und Nachfrage richtig aufeinander einspielen und das Einschlagen einer Produktionspolitik ermöglichen, welche die Schwankungen der wirtschaftlichen Tätigkeit abschwächt und somit die Krisenbildung mit ihren schädlichen Folgen nicht voll in Erscheinung treten lässt. Die Konferenz fasst deshalb den Beschluss, diese gewogenen Indizes mögen insbesondere in der Urproduktion, sowie in den wichtigsten repräsentativen Industrien eines Landes zur Verwendung gelangen. Derartige Erhebungen sollen von den Regierungen in periodischen Zeitabständen vorgenommen werden. Um eine möglichst weitgehende Publizität dieser Erhebungen zu erzielen, empfiehlt die Konferenz den Abschluss internationaler Übereinkommen zwecks Festsetzung des Geltungsgebietes und der Methoden der statistischen Erhebungen. Hier wird auch der Wunsch ausgesprochen, dass die Wirtschaftsorganisation des Völkerbunds alle für die Versorgung mit Rohstoffen, für die Erzeugung, die Vorräte und Preise erforderlichen Informationen einholen möge, während es Sache des Arbeitsamts wäre, im Umkreis seiner Wirkungssphäre die für die Lohnverhältnisse, die Arbeitszeit und die Arbeitsmarktsbedingungen erheblichen Daten zu sammeln.

Ganz im Geiste der Weltwirtschaftskonferenz, die erstmalig dem Ackerbau eine Bedeutung eingeräumt hatte, welche ihm vor Industrie und Handel den Vorrang gibt, wird auch in den Beschlüssen der Weltwirtschaftskonferenz mit starker Betonung auf die Wichtigkeit der landwirtschaftlichen Statistik hingewiesen. Die generelle Einführung einer landwirtschaftlichen Rechnungslegung wird befürwortet, um die Ergebnisse der Ausbeute verschiedener Länder vergleichbar zu machen. Für möglichst weitgehende Publizität und Verbreitung der Ergebnisse über Ernten, Vorräte, Verbrauch, kurz über die konstitutiven Elemente der Preisbildung möge Sorge getragen werden. An diese Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz knüpft die wirtschaftsstatistische Tagung an.

II. Die theoriengeschichtlichen Voraussetzungen

Diese auf Vereinheitlichung der Statistik gerichteten Bestrebungen finden auch in einem gewissen Stand der theoretischen Entwicklung der Nationalökonomie ihre tiefere Begründung. Eine Umwertung und Neubewertung der Statistik

bricht sich Bahn. Ehedem eine Hilfswissenschaft im Dienste der Staatspraxis, wird sie allmählich zum Selbstzweck und mündet in die allgemeine Theorie der Nationalökonomie ein, in welcher sich somit ein interessanter Bedeutungswandel zu vollziehen scheint. Es ist das jenes Abschnen der Theorie von der rein deduktiven Abstraktion ins induktiv-statistische Fahrwasser. Sowohl *Methode* als auch *Problematik* und letztes *Endziel* theoretischer Forschung scheint einer bedeutsamen Umbildung entgegenzugehen, einem Entwicklungsprozess unterworfen zu werden, der durch die *Harvard-Schule* seine spezifische Signatur erhalten hatte. Es ist äusserst bezeichnend, dass jenes Land, das nunmehr wirtschaftlich unbestritten die Führung an sich gerissen hat, auch eine neue Phase der Wirtschaftstheorie einzuleiten scheint, die irgendwie in Arbeitstechnik und Arbeitsziel den realistischen Charakter amerikanischen Geistes widerspiegelt.

Die moderne Wirtschaftstheorie trägt deutlich wahrnehmbaren empirischen Einschlag, sie sucht Fühlung mit der Wirklichkeit. Erweiterung des erfahrungsmässigen Substrats ist das Hilfsmittel, Wirklichkeitsnähe das Endziel moderner theoretisch-statistischer Forschung. Sie ist *realistische Theorie*. Induktionen, die sich auf einem breiten, mit empirischen Daten reich besetzten Fundament erheben, sollen Generalisation, Isolierung und Idealisierung ersetzen, die bis nun als Panazeen theoretischer Forschung gegolten haben. Nicht mit Unrecht hat man diese moderne, die Wirklichkeit stets im Auge behaltende amerikanisch-statistische Richtung der Nationalökonomie mit der historischen unter *Schmollers* Ägide stehenden Schule der Nationalökonomie zu parallelisieren gesucht, welche mit Hilfe von Tatsachenbeschreibung und Detailuntersuchung die Wirklichkeit in ihrer Totalität erfassen will. Diese von Amerika ausgehende Einschätzung der Statistik, ihre Gleichbewertung mit der nationalökonomischen Theorie schlechthin, wurde mit programmatischer Emphase insbesondere von *Mitchell* verkündet. «Zahlenmässige Analyse in der ökonomischen Theorie» war der Titel des von *Mitchell* in seiner Eigenschaft als Präsident der amerikanisch-ökonomischen Vereinigung gehaltenen Vortrags (Ende 1924). Dies war auch gleichzeitig das Lösungswort für das Vordringen einer neuen *statistisch-quantifizierenden* Richtung, dies war aber gleichzeitig auch eine Kampfansage an die ältere, durch *J. B. Clark* und *Marshall* vertretene Richtung und die von ihr als Forschungsbehelf geübte *qualitative* Analyse. Wohl hat die qualitativ-analytische Richtung der Nationalökonomie durch *Pigous* «*Economics of Welfare*» einen gewaltigen Impuls erfahren. Aber der Umstand, dass *Konjunkturforschung* und deren *krisentheoretische Basis* einen immer grösseren Raum innerhalb der ökonomischen Theorie einnehmen, hat die Bedeutung der statistisch-empirischen Richtung stark erhöht. Die nunmehr favorisierte ökonomische Zyklen-Theorie wusste mit *Marshall's* qualitativen Analysen, insbesondere mit dessen Nachfrageanalysen, die mit gleichbleibenden Bedingungen und gegebenen Nachfragekurven operieren, nicht viel anzufangen. *Henry L. Moore* konstruiert im Gegensatz zu *Marshall* seine Nachfragekurven unter der Annahme ewig wechselnder Nachfragebedingungen ¹⁾.

¹⁾ Generating cycles of products and prices. *Quarterly Journal of economics*. 35. Band. Februar 1921, S. 215 ff.

Was nun die Wandlungen innerhalb der *Problematik* der modernen amerikanischen Theorie betrifft, so sind sie durch eine deutliche Schwerpunktsverlegung charakterisiert. Nicht mehr das *Wertproblem* steht für sie im Mittelpunkt. «The trend of economics» (*Tugwell*) wird bei aller Anerkennung ihrer unermesslichen heuristischen Bedeutung nicht mehr in der Grenznutzentheorie gesehen. Nicht mehr die genetisch-kausal orientierte Frage nach Entstehung und Verursachung von Wert und Preis steht auf der Tagesordnung. Die moderne amerikanische Nationalökonomie verlegt den Wissenschaftsakkzent mit energisch-realpolitischer Spitze auf die Konjunktur- und Krisentheorie, die sich denknotwendig anderer Hilfsmittel bedient als die auf Isolierung abgestellte exakte Wert- und Preistheorie, die starr im ricardianischen Schema individualistischer Analyse befangen bleibt. Der Analytiker klassisch-englischer Prägung hält sich an das *Individuum* als Ansatzpunkt seiner theoretischen Erörterungen, der Statistiker hingegen an das *Kollektivum*; der Analytiker gelangt zu seinen Verallgemeinerungen über Markt- und Preisverhältnisse auf Grund einer Integration des individuellen Verhaltens, der Statistiker, am individuellen Stadium uninteressiert, überspringt diese Phase und setzt Massen und Masse direkt zueinander in Beziehung.

Die moderne *Konjunkturforschung* ist auf *Wahrscheinlichkeitstheorie* aufgebaut. Nicht mehr in Isolierung und Abstraktion vermag sie daher ihr Ideal zu sehen. Sie ist im Gegenteil auf eine starke Erweiterung ihrer Exemplifikationsbasis bedacht, um möglichst viele Einzeldaten in die Untersuchung einbeziehen zu können. Gleich der historischen Schule der Nationalökonomie sucht auch die amerikanisch-statistische Richtung im Anhäufen von Tatsachen ihr Forschungsideal, zwischen welchen — und hierin liegt der Differenzpunkt beider Richtungen — die historische Richtung kausale, die statistische Richtung hingegen wahrscheinlichkeits-theoretische Zusammenhänge herzustellen sucht. Dieser wahrscheinlichkeits-theoretische Unterbau der Konjunkturforschung ist auf *Häufung von Daten* gerichtet, zieht demnach, ihrem Forschungsprinzip immanenten methodischen Gründen zufolge, internationales Belegmaterial heran. Sie sprengt somit naturgemäss den nationalen Rahmen und wird *weltwirtschaftlich* orientiert.

Krisen- und Konjunkturforschung und die in ihren Dienst gestellte Statistik und Indexlehre haben aber heute nicht lediglich theoretisches Interesse. Die Aufstellung von Preisindizes, die symptomatische Erfassung der Produktionsaktivität, bildet die Unterlage der von den Notenbanken, insbesondere aber den Federal Reserve-Banken geübten *Kreditpolitik*. Die heute den Notenbanken zugewiesene Funktion der Preisregulierung und Preisstabilisierung ist geknüpft an eine durchgebildete Indexlehre, insbesondere aber an eine Verfeinerung der Preisindizes zwecks besserer internationaler Vergleichbarkeit. *Krisenverhütung* oder *Krisenabschwächung* kann als oberstes bankpolitisches Postulat nur dann in wirksamer Weise gehandhabt werden, wenn die Banken von einer international einheitlichen Basis ausgehen und sich auf international einheitliche Grundsätze festgelegt haben. Geht man aber noch einen Schritt weiter in der gedanklichen Motivationskette, so gelangt man zu der heute die Volkswirtschaft beherrschenden Frage einer *Kooperation der Notenbanken*, die im Problem einer nach übereinstimmenden Grundsätzen zu leitenden Diskontpolitik, einer internationalen Angleichung von

Zinsfuß und Preis, einer gleichgerichteten Goldpolitik ihr Zentrum findet. Dieses Problem hielt sich wohl ganz im Hintergrund der Verhandlungen der wirtschaftsstatistischen Konferenz. Dennoch aber bildet es selbst stillschweigend den stärksten Antrieb aller auf Vereinheitlichung der Preisermittlung, Internationalisierung der Indexmethoden, Erfassung der Produktionsaktivität gerichteten Bestrebungen. Eine durch einheitliche, statistische Methoden bedingte, von einheitlichen Grundsätzen inspirierte Kredit- und Krisenpolitik hat den allergrössten Anteil an der Bildung eines einheitlichen Weltmarktes und gibt dem Weltwirtschaftsgedanken die eigentliche Krönung.

III. Die unmittelbaren Vorarbeiten

Der wirtschaftsstatistischen Konferenz waren umfangreiche Arbeiten vorausgegangen. Die Wirtschaftsorganisationen des Völkerbunds stützten sich in ihrer Tätigkeit auf schon Vorhandenes und suchten alles zusammenzufassen und aufzugreifen, was in Vergangenheit und Gegenwart auf diesem Gebiete an einschlägigen Bestrebungen in Erscheinung getreten war. Hier kamen insbesondere zwei wirtschaftliche Körperschaften in Betracht, die schon wertvolle und verwertbare Vorarbeit geleistet hatten: die internationale Handelskammer und das internationale statistische Institut. Der Wirtschaftsausschuss des Völkerbundes hat die Frage der Vereinheitlichung der statistischen Methoden zum erstenmal im Jahre 1923 angeschnitten. Schon hier hat man an die Mitarbeit des *internationalen statistischen Instituts* appelliert. Ein aus Vertretern des Wirtschaftsausschusses und Vertretern dieses Instituts zusammengesetztes Komitee wurde gebildet, das seit 1923 abwechselnd im Haag und in Genf tagte. Sowohl der Wirtschaftsausschuss als auch die Generalversammlung des Internationalen Statistischen Instituts haben ständig zu den Beschlüssen dieses Komitees Stellung genommen. Das Resultat dieser Zusammenarbeit bildet der den Konferenzverhandlungen zugrundegelegte *Vorentwurf der Konvention*, der mit entsprechenden Abänderungen in die Konvention selbst übergegangen war.

Die andere wirtschaftliche Körperschaft, auf welche sich die Vorarbeiten des Völkerbundes stützten, war die *Internationale Handelskammer*. Bereits auf ihrem Gründungskongress im Juni 1920 hatte die Internationale Handelskammer die Notwendigkeit einheitlicher, internationaler Statistiken erkannt. Die Kongresse zu London (Juni 1921) und zu Rom (März 1923) bestätigten die Bedeutung die dieser Frage von den Wirtschaftskreisen beigemessen wurde. Im Jahre 1922 wurde im Rahmen der Internationalen Handelskammer ein Ausschuss für Statistik eingesetzt. Die Bestrebungen der Internationalen Handelskammer vereinigten sich mit denen der Genfer Weltwirtschaftskonferenz (1927). Um diese Vorarbeiten dem Völkerbund zur Verfügung zu stellen, schlug *Alberto Pirelli*, Präsident der Internationalen Handelskammer, dem Wirtschaftsausschuss des Völkerbundes auf der Dezembertagung des Jahres 1927 die Zusammenarbeit mit der Internationalen Handelskammer vor, ein Vorschlag, der vom Wirtschaftsausschuss angenommen wurde. Diese Vorarbeiten der Internationalen Handelskammer haben sich zu einem der Konferenz unterbreiteten *Bericht* verdichtet,

der sich allerdings nur auf ein Teilgebiet des Konferenzgegenstandes, nämlich auf die internationale Industriestatistik beschränkt ¹⁾).

Noch eines anderen Arbeitsgebietes des Völkerbundes wäre an dieser Stelle zu gedenken, das gleichfalls, durch die Weltwirtschaftskonferenz angeregt, mit der Frage der Vereinheitlichung der Statistik im innigsten Zusammenhang steht: es sind das die auf die Vereinheitlichung der *Zollnomenklatur* gerichteten Bestrebungen. Der Schlussbericht der Weltwirtschaftskonferenz hat der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass eine Vereinheitlichung der Zollnomenklatur so bald als möglich angebahnt werde. Der Durchführung dieses Beschlusses aber stellten sich grosse Schwierigkeiten entgegen. Ein eigener Ausschuss für Zollnomenklatur wurde im Schosse des Wirtschaftskomitees errichtet. Deutlich war bei der Arbeit selbst in Erscheinung getreten, dass die Frage der Nomenklatur nicht nur vom Gesichtspunkte der Zölle ins Auge gefasst werden könne, weil die Einfuhr- und Ausfuhrstatistik eines jeden Landes von der geltenden Zollnomenklatur abhängt. Es erschien daher unerlässlich, eine Vereinfachung der Nomenklatur vorzuschlagen und damit eine Vergleichbarkeit der auf dieser Nomenklatur beruhenden Ein- und Ausfuhrstatistik anzubahnen. Gegenwärtig arbeitet dieses Komitee an einer Vereinfachung und zahlenmässigen Verringerung der einzelnen Gruppen der Zolltarife. Ein Musterschema der Nomenklatur wurde bereits ausgearbeitet. Dennoch aber erscheint das Problem nicht gänzlich gelöst, da die Verschiedenheit des Kulturniveaus der einzelnen Staaten die Vereinheitlichung der Nomenklatur ausserordentlich erschwert. Dieses Musterschema der Nomenklatur soll vor allem in den Dienst der Zollpolitik gestellt werden; zu wirtschaftsstatistischen Zwecken ist es ja nur teilweise heranzuziehen. Wohl dient es der Handelsstatistik, zur Preisstatistik jedoch steht es in keiner Beziehung, zur Produktionsstatistik gleichfalls nicht, da es zu den Produkten selbst, zu ihrer Erzeugung, zur Vielfältigkeit der Abarten keine Stellung nimmt.

B. Der Verlauf der Konferenz

I. Die Vollversammlung

Die Konferenz fand im Völkerbundsgebäude statt und tagte vom 26. November bis 14. Dezember 1928. Den Vorsitz führte *William Rappard*, Professor an der Universität Genf, Direktor des «Institut des Hautes Etudes Internationales», Mitglied des Ständigen Mandatsausschusses des Völkerbundes, Präsident der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft, der mit ungewöhnlicher verhandlungstechnischer Genialität die Konferenz leitete. Dem schon traditionsgemässen Usus der Völkerbundskonferenzen treu bleibend, tagte die Konferenz zuerst in der Vollversammlung und spaltete sich dann, der Zweiteilung des Verhandlungsgegenstandes entsprechend, in zwei Kommissionen: in eine Kommission für *Produktionsstatistik* und in eine solche für *Handelsstatistik*. Die Vollversammlung der Konferenz tagte in fünf Sitzungen.

¹⁾ Chambre de Commerce Internationale: «Les Statistiques industrielles internationales.» Rapport présenté à la Conférence Diplomatique sur les Statistiques économiques par la Délégation de la Chambre de Commerce Internationale.

In seiner *Eröffnungsrede* hiess der Präsident die Vertreter der Staaten willkommen. Seine Ansprache richtete sich an die Vertreter der hier erschienenen 35 Mitgliedsstaaten sowie an die hier anwesenden Delegierten der Nichtmitgliedsstaaten: Brasilien, Equator, Ägypten, die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, die Türkei und die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken. *Rappard* begrüsst die wahrhaft *weltwirtschaftliche Zusammensetzung* der Versammlung, die darin zum Ausdruck kam, dass von den 22 hier vertretenen Staaten 16 ausser-europäischer Herkunft waren. Die seit der Gründung des Völkerbunds sich immer stärker akzentuierende Tendenz, grosse Körperschaften als den Staaten völkerrechtlich gleichgestellte Rechtssubjekte zu werten, ihnen das Recht zuzuerkennen, mit den Regierungen auf gleicher Stufe zu verhandeln, hatte schon bei den Verhandlungen der Weltwirtschaftskonferenz zur Heranziehung wirtschaftlich-eminenter Körperschaften, wie der Internationalen Handelskammer und des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts, geführt. Der Anteil derartiger Körperschaften war bei den Vorarbeiten der wirtschaftsstatistischen Konferenz womöglich noch grösser. Der Präsident gedenkt hier insbesondere des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts und der Internationalen Handelskammer, ferner des Internationalen Statistischen Instituts. Insbesondere erspriesslich erscheint ihm die Mitarbeit jener Männer, welche hier in Doppelfunktion erschienen waren: sowohl als Mitglieder des Wirtschaftsausschusses als auch als Delegierte ihrer Staaten (*Neculcea, Barboza Carneiro, Sir Sydney Chapman, Ito, Jahn und Stucki*), ebenso auch der Vertreter des Internationalen Arbeitsamtes, ferner *Claessens*, des Vertreters der Verkehrs- und Transit-Organisation, weiters *Fighieras*, den Präsidenten des sachverständigen Unterausschusses für Zollnomenklatur.

Der Präsident gibt hierauf eine Skizze der Entstehungsgeschichte der Konferenz, die er bis auf die Beschlüsse der Konferenz von Genua zurückführt, und weist auf die innige Verknüpftheit der Statistik mit der Handelspolitik hin, deren problematischer Charakter gleichzeitig mit der Dringlichkeit gewisser handelsstatistischer Fragen in Erscheinung getreten ist. An zwei schlagkräftigen Beispielen sucht Professor *Rappard* die statistische Not der Zeit ins klare zu stellen. Im Jahre 1926 weist die offizielle Statistik der Vereinigten Staaten einen Getreideexport nach Kanada in der Höhe von 26.000.000 Bushels aus. Die kanadische Statistik zeigt im gleichen Jahre einen von den Vereinigten Staaten nach Kanada gerichteten Import von 130.000 Bushels. Im Jahre 1927 gestaltet sich dieses Verhältnis noch krasser: der Getreideexport der Vereinigten Staaten nach Kanada wird mit 48.000.000 Bushels angegeben, die entsprechenden kanadischen Importzahlen geben 155.000 Bushels an. In Europa selbst zeigt sich der gleiche Übelstand. Nach der portugiesischen Statistik beträgt der nach Grossbritannien gerichtete Export an Portwein im Jahre 1926 388.000 Hektoliter, im Gesamtwert von 1.550.000 Pfund. Die englische Statistik hingegen weist für dasselbe Jahr einen Weinimport aus Portugal von 356.000 Hektoliter im Werte von 2.670.000 Pfund Sterling.

Der Präsident skizziert hierauf anhand des Vorentwurfes das *Arbeitsprogramm* der Konferenz, das sachlich in zwei Hauptgebiete zerfällt. Art. 1 des Vorentwurfs steckt gewissermassen den *Rahmen* des hier zur Diskussion stehenden Gegen-

standes ab. Nach logisch eng miteinander verketteten Gesichtspunkten gliedert der Präsident den Gegenstand dieses Artikels in 5 Anwendungsgebiete: 1. *Berufsstatistik*; 2. *Betriebsstatistik*, wobei insbesondere auf die statistische Erfassung der hierbei zur Verwendung gelangenden *mechanischen Antriebskraft* Wert gelegt werden soll; 3. statistische Erfassung der *Produktionskapazität* der einzelnen Betriebe sowie deren *effektive Produktion*; 4. *Preisstatistik, Indizes des Gross- und Kleinhandels*; 5. *internationale Handelsstatistik*. Der zweite Teil des Entwurfs befasst sich mit der *Methode* der Statistik, deren mangelnde Vergleichbarkeit besonders im internationalen Handel zu einer wahren Kalamität erwachsen war. Es genügt ja der Hinweis auf die durch die Verschiedenheiten der handelsstatistischen Methoden hervorgerufenen Schwierigkeiten, die insbesondere hinsichtlich der Herkunftsbezeichnung und der endgültigen Bestimmung der Exporte und Importe zu einem wahren Chaos geführt hatten.

Der Präsident weist auch darauf hin, dass die auf die Vereinheitlichung der Statistik gerichteten Bestrebungen des Völkerbundes nur ein Teilproblem, einen Ausschnitt eines grösseren Arbeitskomplexes darstellen. Der Konventionsentwurf habe sich mit Absicht lediglich auf das Gebiet der Statistik beschränkt und von der damit eng zusammenhängenden Frage der Warennomenklatur Abstand genommen. Erst dann, wenn die Warenklassifikation des Zolltarifs definitiv nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt sein würde, werde der Zeitpunkt gekommen sein, dieselbe in den Dienst der internationalen Handelsstatistik zu stellen. Der Präsident betont, dass der dem Konventionsentwurf vorschwebende Zielpunkt verschieden ist, je nachdem ob man die Handels- oder Industriestatistik ins Auge fasst. Hinsichtlich der Handelsstatistik sieht der Entwurf eine definitive Festlegung neuer Richtlinien vor. Gleich nach dem Inkrafttreten der Konvention soll die Handelsstatistik auf Grund der in der Konvention aufgestellten Prinzipien einer radikalen Reform unterworfen werden. Die hinsichtlich der Industriestatistik angeregten Bestimmungen sind loserer Natur. Der Entwurf begnügt sich damit, allgemein gehaltene Richtlinien zu skizzieren. Insbesondere sucht der Entwurf (Art. 7) wie auch das Protokoll, der Ungleichheit des Kulturniveaus der einzelnen Staaten sowie auch den spezifischen Eigenheiten der wirtschaftlichen Strukturen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Was hätte es für einen Sinn, meint der Präsident, etwa von der Schweiz statistische Erhebungen hinsichtlich ihrer Handelsflotte oder Meerfischerei zu verlangen? Zum Schlusse weist der Präsident auf gewisse Schwierigkeiten technischer Natur hin, welche die Vergleichbarkeit statistischer Daten ausserordentlich erschweren. Ein Vergleich der Wirtschaftsentwicklung der Vorkriegszeit mit jener der Nachkriegszeit stellt den Statistiker vor eine nahezu unmögliche Aufgabe. Die durch die Friedensverträge hervorgerufene Entstehung neuer staatlicher Einheiten hat zur Zersplitterung der Statistik noch ein Erhebliches beigetragen. So viel Staaten es gibt, so viel einzelne Produktionsmethoden kommen zur Anwendung. Die Schaffung neuer staatlicher Einheiten auf dem Gebiete der Politik führte gewissermassen auch zu einer Differenzierung des Verbrauches, zu einer radikalen Richtungsänderung der gesamten Handelsbewegung. Nun, da die durch die Währungswirren hervorgerufene wirtschaftliche Unordnung zum Stillstand gebracht ist, wäre es an der Zeit, auch dieses

technische Moment der Verschiedenheit statistischer Methoden endgültig aus der Welt zu schaffen.

Nachdem der Präsident seine Eröffnungsrede geschlossen, setzte die *allgemeine Diskussion* ein, in welcher sofort trotz einstimmiger Anerkennung der Notwendigkeit einer Internationalisierung statistischer Methoden jene Verschiedenheiten der Stellungnahme deutlich zutage traten, die durch die spezifisch wirtschaftlichen Strukturen der einzelnen Länder bedingt waren. Ähnlich wie bei der Weltwirtschaftskonferenz bildete gerade die gesunde, egoistische Beschränkung auf die ureigensten Gravamina der einzelnen Länder ein natürliches Sonderungsmoment, das die bestehenden Ungleichartigkeiten des Kulturcharakters und Kulturturniveaus scharf herausarbeitete. In ihrer Gesamtwirkung gaben diese Einzelberichte ein farbiges Bild von wahrhaft internationalem Gepräge, einen Mikrokosmos der Weltwirtschaft.

Die gegen den Entwurf geltend gemachten Einwände lassen sich im grossen und ganzen in *drei verschiedene Gruppen* einteilen. Es handelt sich hier erstens um Gesichtspunkte, die mit Hinblick auf die zwischen den einzelnen Staaten bestehenden *Unterschiede des Kulturturniveaus* geltend gemacht wurden. So hebt insbesondere der *portugiesische* Delegierte hervor, dass Portugal in der Entwicklung seiner Statistik noch nicht jenen Grad der Vollkommenheit erreicht habe wie andere Staaten. Portugal sehe sich ausserstande, statistische Erhebungen anzustellen, welche in regelmässigen Abständen die Variationen der industriellen Aktivität in den repräsentativen Wirtschaftszweigen anzeigen. Die Statistik der einzelnen Unternehmungen innerhalb des Landes selbst lässt kaum einen Vergleich zu. Der gleiche Einwand wird auch vom Delegierten *Niederländisch-Ostindiens* erhoben. Der intellektuelle Tiefstand der Bevölkerung bilde eine erhebliche Erschwerung statistischer Erhebungen. Der Delegierte des Freistaats *Danzig* weist gleichfalls darauf hin, dass die einzelnen Unternehmungen sich keineswegs dazu bereit erklären würden, die für die Herstellung eines Indexes der industriellen Aktivität erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. *Colson* (Frankreich) sieht eine gewisse Schwierigkeit darin, dass Frankreichs Landwirtschaft in ein System von Kleinbetrieben zerfällt. Bis zu einem Grade herrsche auch in der Industrie der klein- und mittelbetriebliche Typus vor. In diesen Fällen würde es wohl schwer halten, genaue statistische Daten zu erhalten.

Die zweite Gruppe von Einwänden dient einer Kritik der *Methode* und *Systematik* des vorliegenden Konventionentwurfs. *Hobson* (Internationales Landwirtschaftliches Institut) will die reichen Erfahrungen, welche das Institut mit Hinblick auf die Vereinheitlichung der landwirtschaftlichen Statistik gemacht hat, in den Dienst der Konferenzverhandlungen stellen. Im Jahre 1910, als das Institut mit der Veröffentlichung monatlicher Erhebungen von Agrarprodukten begonnen hatte, geschah dies auf Grund einer nur sieben Warengattungen erfassenden Statistik, die im übrigen sich nur auf 30 % der mit Getreide bebauten Oberfläche bezog. Heute erfassen die Institutsberichte die Gesamtheit dieser Oberfläche mit Ausnahme von China. An Stelle der sieben Warengattungen des Jahres 1910 sind im Jahre 1928 bereits 34 getreten.

Professor *Kritzmann*, Delegierter der sozialistischen Sowjetrepubliken, tadelt insbesondere am Konventionsentwurf, dass das so wichtige Gebiet der Arbeitsstatistik vollständig fehle. Auch die Wohnungsfrage wäre beiseite gelassen, die Streikstatistik wird vermisst. Das weite Gebiet der Sozialversicherung, der Arbeitszeit, falle aus der Betrachtung heraus. Dieser Einwand des russischen Vertreters wird vom Präsidenten *Rappard* dahin entkräftet, dass das Gebiet der Arbeitsstatistik in den Wirkungskreis des Internationalen Arbeitsamtes falle und alljährlich in allen seinen Verzweigungen und Ausstrahlungen auf die allgemeinen Produktionsverhältnisse auf den Arbeitskonferenzen eine eingehende Behandlung fände. *Jahn*, der norwegische Delegierte, rechtfertigt gewisse Ungleichmässigkeiten des Konventionsentwurfs, so vor allem die eingehendere Behandlung der landwirtschaftlichen Statistik im Vergleich zur Industriestatistik, damit, dass im allgemeinen die Landwirtschaftsstatistik eine intensivere Durchbildung erfahren habe als die Industriestatistik.

Vom Standpunkt statistischer Methode sehr bedeutsam erscheinen die Ausführungen des schweizerischen Delegierten, Dr. *Lorenz*. Er weist insbesondere auf die Wichtigkeit einer Angleichung der Handelsstatistik hin. Die Handelsstatistik gründet sich in der Regel auf die Zollnomenklatur, welche insbesondere seit dem Krieg eine immer stärkere Tendenz zur Spezialisierung zeigt. Diese Unzukömmlichkeit tritt insbesondere bei den Handelsvertragsverhandlungen in Erscheinung. Die Vertragsparteien leiden sehr stark unter den grossen Schwierigkeiten einer Verständigung über sehr wesentliche Fragen, so über die wechselseitigen Export- und Importmengen, die entsprechende Höhe der Zollsätze, Ausmass und Richtung der Zollüberwälzung. Nur eine übereinstimmende Anwendung gleichartiger, auf die Vergleichbarkeit der Statistik abgestellter Methode kann hier Abhilfe schaffen. Untereinander vergleichbare statistische Daten sind in gewisser Beziehung imstande, zu einer Stabilisierung der Warenpreise beizutragen. Ein nationaler Index wird die sich aus den Schwankungen der Wechselkurse ergebenden Preisschwankungen deutlich zutage treten lassen. Der nationale Index offenbart auch die Verschiedenheiten der Lebenskosten und bildet demnach auch einen Schlüssel zur Aufdeckung eines eventuellen Dumpings. Die Indizes über den Beschäftigungsgrad der Industrie in den einzelnen Staaten geben im Zusammenhang mit den Daten der Rohstoffherzeugung ein erschöpfendes Bild der Wirtschaftslage und stellen sich somit als ein wirksames Mittel der Krisenvoraussicht und Krisenverhütung und -bekämpfung dar.

Die dritte Gruppe von Rednern wird durch die Vertreter jener Staaten gebildet, die aus *budgetären Gründen* gegen eine durch Einführung neuer statistischer Methoden erzeugte Belastung der statistischen Ämter Stellung nehmen. Hierher gehören vor allem die unter den Kriegsfolgen leidenden Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie. So wünscht der österreichische Delegierte *Breisky*, man möge doch besonders darauf bedacht sein, die schon vorhandenen und eingelebten statistischen Erhebungen untereinander vergleichbar zu gestalten und erst nach Erreichung dieses Zieles auf eine Ausdehnung des durch Statistik erfassten Gebietes hinarbeiten. Ähnliche Gesichtspunkte werden von den Vertretern Ungarns und der Tschechoslowakei geltend gemacht.

II. Die Kommissionssitzungen

1. Die handelsstatistische Kommission

Die Kommission hielt ihre Sitzungen unter dem Vorsitz des deutschen Delegierten Dr. *Wagemann*¹⁾ ab. Mit dem schon eingelebten Usus, unter Handelsstatistik nur die Statistik des auswärtigen Handels, also des die Grenzen des eigenen Staates überschreitenden Handels, zu verstehen, wurde auch in den Verhandlungen der wirtschaftsstatistischen Konferenz nicht gebrochen. Die Frage der Erörterung der Binnenhandelsstatistik wurde der produktionsstatistischen Kommission zugewiesen.

In der Theorie der Handelsstatistik stehen sich schon seit langem zwei Auffassungen gegenüber. Nicht nur die Wirtschaftspraxis und Wirtschaftstheorie, auch die Wirtschaftsstatistik schien eine Zeitlang durchsetzt mit liberalistischen Elementen. Die Durchschlagskraft des englischen Klassizismus offenbarte sich auch in der Handelsstatistik. Denn als ein Residuum der liberalen Ära ist jenes handelsstatistische Postulat zu werten, das in nackter Beschränkung auf den rein tauschwirtschaftlichen Akt jeder Warenpartie, die in der Statistik eines gewissen Landes unter den nach einem anderen Land gerichteten Exporten angegeben ist, in der Statistik des anderen Landes eine äquivalente Warenpartie unter den vom ersten Land ausgehenden Importen gegenüberstellt. Die Handelsstatistik soll dieser Auffassung nach ein rein wirtschaftliches Präparat von Kauf- und Verkauf der Waren geben, das durch zahlenmässig-mechanische Aneinanderreihung von

¹⁾ Als Vizepräsident fungierte *de Blanck*, als Berichterstatter *Julin*, als Mitglieder:

Ägypten: Henein Guirguis Henein.
Belgien: Janssen, Julin.
Brasilien: Barboza Carneiro.
Bulgarien: Mischykoff *).
Dänemark: Dalhoff.
Danzig: Funk.
Deutsches Reich: Wagemann, Schlamp, Nathan*)
Equator: Gastelu.
Estland: Pullerits *).
Finnland: Lindgreen.
Frankreich: Gayon, Gerdolle.
Griechenland: Bikelas *).
Grossbritannien: Sir S. Chapman, Flux *).
Indien: Meek *).
Italien: Gini, Colombo, Cau.
Japan: Ito, Taniguchi, Kadowaki.
Kanada: Riddell *), McGreer *).
Kuba: de Blank, Pando y Cintra.
Lettland: Duzmans *).
Luxemburg: Vermaire *).
Mexiko: Villegas *), Trejo.
Nicaragua: Sottile *).
Niederlande: Methorst, Claessens.
Norwegen: Jahn *).

Österreich: Rothe.
Paraguay: Machon.
Polen: Piekalkiewicz.
Portugal: Fonseca.
Rumänien: Colesco.
Russische Sowjetunion: Dvolaitzky.
Schweden: Westmann, Jansson.
Schweiz: Acklin.
Siam: Kgl. Hoheit Prinz Varnvaidja *).
Südafrika: Holloway *).
Südslawien: Birkowitsch.
Tschechoslowakei: Mráz *), Ryba.
Türkei: Muchfik Selami *).
Ungarn: de Konkoly-Thege.
Uruguay: de Castro *).
Venezuela: Duarte *).
Vereinigte Staaten: Dewhurst, Hobson.
Wirtschaftsausschuss: Neculcea *).
Zollnomenklatur-Ausschuss: Fighiera.
Transit-Organisation: Claessens.
Internationale Handelskammer: Olivetti *),
 Eldridge *), Vasseur.
Internationales Landwirtschaftliches Institut
 Doré *).

*) Beteiligte sich an beiden Ausschüssen.

wirtschaftlichen Einzelhandlungen zum volkswirtschaftlichen Kollektivbegriff der Handelsbewegung des Staatsganzen gelangt. Von der statistischen Erfassung soziologischer, geographischer Begleitumstände, standortbedingter, produktionspolitischer Zielsetzungen wird bewusst abstrahiert.

Die andere Auffassung steckt der Handelsstatistik viel weitere Ziele und eröffnet ihr ein viel weiteres Arbeitsfeld. Den von der liberalistischen Auffassung beiseitegeschobenen, in den Hintergrund der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen stehenden Ursachenreihen wird grössere oder ebenso grosse Bedeutung zugemessen wie der Warenbewegung, dem zahlenmässig erfassten Export und Import selbst. Woher stammt die Ware, wohin wendet sie sich, welchen Weg schlägt sie ein? Die Beantwortung dieser Fragen ist geeignet, die bisher lediglich wirtschaftlich eingestellte Statistik mit soziologischem Gehalt zu erfüllen und produktions- und handelspolitisch verwertbar zu machen. Von diesen Gedankengängen einer *Erweiterung des statistischen Feldes* erscheinen die Verhandlungen der handelsstatistischen Kommission inspiriert.

Das liberale englische Prinzip spiegelt sich nicht nur in der Absteckung des Geltungsgebietes der Statistik wieder, auch die *Methoden* statistischer Erfassung stehen unter dem Einfluss des Widerstreits zweier Meinungstypen, die Gegensätze eines scheinbar technischen Verfahrens lösen sich auf in die Polarität zweier verschiedener Welt- und Staatsauffassungen, zweier entgegengesetzter Vorstellungen vom Ablauf des sozialökonomischen Prozesses. Das kontinental-autoritäre System tritt dem englisch-liberalen System gegenüber. Nahezu das ganze kontinentale Europa nahm lange Zeit hindurch die Einschätzung seiner Exporte und Importe, somit des Volumens der internationalen Handelsbewegungen auf Grund offizieller, durch staatliche Autorität beglaubigter Schätzungen vor. Dieser Methode steht die englische gegenüber, welche sich auf die Deklarationen der Exporteure stützt, sobald es sich um Waren handelt, die England verlassen, oder auf jene der Importeure, sobald es sich um nach England gerichtete Produkte handelt. Das System der Vereinigten Staaten stellt gewissermassen einen Zwischentypus dar.

Zu dieser Crux der Handelsstatistik sucht die Kommission zunächst Stellung zu nehmen. Im allgemeinen war sich die Kommission darüber klar, dass dem System der *Wertdeklaration* vor jenem der *Schätzung* der Vorzug gegeben werden müsse. Denn selbst bei weitgehender Spezialisierung der Warenverzeichnisse könne die Schätzung immer nur summarisch und global vorgehen. Diese Stellungnahme der Kommission hatte auch daran noch erhöhten Rückhalt, dass der Völkerbund in seinen Bemühungen um die Zollnomenklatur auf eine Verminderung der Spezialisierung, auf einen Abbau der Positionen und Unterabteilungen hinarbeitet, wodurch den mit Schätzungen auf Grund detaillierter Warenverzeichnisse operierenden Methoden prinzipiell immer mehr und mehr der Boden entzogen wird. Das Internationale Statistische Institut war bereits auf seiner Tagung in Brüssel im Jahre 1923 für das System der Wertdeklaration eingetreten. Im Verlauf der jüngsten Genfer Verhandlungen wurden dennoch, trotz Anerkennung der Überlegenheit der Wertdeklaration vor der Schätzung, Einwände dagegen erhoben, die es zunächst zu zerstreuen galt. So schlug man vor, mit dem

alten Prinzip nicht vollkommen zu brechen, eventuell eine kleine Übergangsfrist einzuschieben, der gemischte Typus habe sich im allgemeinen vollständig bewährt. So stützt sich ein auf der Konferenz vertretener Staat mit grossem internationalen Handelsvolumen hinsichtlich 70 % seiner Importe auf die offiziellen Wertschätzungen, für den Rest auf Deklarationen. Auch das österreichische System ist als ein Mischtypus zu bezeichnen. Österreich ist zur Wertdeklaration übergegangen, sah sich aber doch infolge gewisser technischer Schwierigkeiten genötigt, die Permanenzkommission zur Bestimmung der Handelswerte beizubehalten, welche im Wege der Schätzung die Wertermittlung lange Zeit hindurch vornahm. Heute obliegt ihr die Aufgabe einer Überprüfung und eventuellen Richtigstellung der Ergebnisse der Wertdeklaration. Auf keinen Fall dürfte sich die Wertdeklaration auf allzu detaillierte Fakturen stützen, die sich auf jede einzelne Warengattung beziehen. Nach diesem Für und Wider gelangte die Kommission zu folgendem Beschluss, der nach gewissen Modifikationen in die Konvention eingegangen ist¹⁾.

«Man müsste die Aufrechterhaltung oder Einführung des Systems der sogenannten „deklarierten Werte“ in die Wege leiten, d. h. Werte, die von den Importeuren oder Exporteuren (oder deren ordnungsmässigen Handelsvertretern) für jede einzelne Transaktion angegeben wurden. Zwecks Sicherung einer grösseren Genauigkeit der statistischen Erfassung des Aussenhandels sollen diese Werte einer planmässigen Nachprüfung unterzogen werden.»

Als wertbildende Elemente müssen, vom *Preis* abgesehen, noch die *Transportkosten* zu Land und See sowie die *Versicherungsspesen* angeführt werden. Auch hier stehen sich die englische und die amerikanische Auffassung gegenüber. Es gibt Länder, welche diesem Zuschlag summarisch Rechnung tragen, indem sie zum Werte am Absendungsorte einen gewissen Prozentsatz hinzurechnen. Doch trägt dieses System einen gewissen willkürlichen Charakter. Die Vereinigten Staaten berechnen den Wert der Ware am Ausgangspunkt, eine Modalität, die durch die Zolltarifbestimmungen bedingt ist und ohne tiefgehende Störungen des Wirtschaftslebens kaum geändert werden kann. Doch könnte die Vergleichbarkeit statistischer Daten dennoch erzielt werden, wenn alljährlich eine detaillierte Schätzung der Versicherungsspesen und der Transportkosten zu Land und See vorgenommen werden würde. Die endgültige Abfassung des Textes musste darauf Rücksicht nehmen, dass bei Zuschlag von Fracht- und Versicherungsspesen die Wertdeklaration naturgemäss verschieden ausfällt:

«Sobald ein Staat die Warenimporte und -exporte ad valorem veranschlagt, so kann der hinsichtlich dieser Veranschlagung berechnete Wert entsprechend der in der Steuergesetzgebung vorgeschriebenen Methode in der Import- und Exportstatistik erfasst werden, selbst dann, wenn dieser Wert vom Werte des Ausgangspunktes zuzüglich der Transport- und Versicherungsspesen bis zur Grenze des Einfuhrlandes bzw. für Exportgüter frei Wagen oder Schiff an die Grenze abweicht. In gleicher Weise können in einem solchen Lande die zollfreien oder spezifischen Zöllen unterworfenen Waren in gleicher Weise geschätzt werden. Wenn man sich dieser Methode bedient, so soll die Statistik deutlich

¹⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden Annex I, S. 9 f. der Konvention.

auf den Unterschied der Schätzungsmethode hinweisen und mindestens einmal im Jahre möglichst eingehende Schätzungen vornehmen.»

Um zu vermeiden, dass in den Wert der Exportprodukte Zölle oder Gebühren einbezogen werden, welche noch vor Ausfuhr dem Exporteur zurückerstattet werden, fügte man folgenden Passus hinzu:

«Bei Einfuhr werden Einfuhrzölle, Inlandsteuern und ähnliche vom Einfuhrlande erhobene Gebühren dem Werte nicht zugeschlagen. Bei Ausfuhr hingegen sind die Ausfuhrzölle und die Inlandsgebühren und ähnliche vom Ausfuhrlande erhobene Lasten im Werte inbegriffen, wofern solche tatsächlich auf Ausfuhrgüter erhoben werden.»

Hierauf ging man zur Frage der Vereinheitlichung der bei handelspolitischen Erhebungen zur Verwendung gelangenden *Mengenbestimmungen*, wie Gewichte, Länge, Oberfläche, über. Es gab Meinungen, die sich für Annahme des Bruttogewichtes einsetzten. Andere wieder hielten das Nettogewicht der Ware für aufschlussreicher. Allerdings hätte dies eine sehr zeitraubende Umgestaltung der Zolltarife zur Folge. Eine dritte Auffassung trat auch hier für einen Mischtypus ein. Diese behielt auch die Oberhand und modifizierte den ursprünglichen Wortlaut des Konventionsentwurfes dahin, dass die endgültige Fassung sowohl von einer oder von mehreren Masseinheiten sprach.

Von einiger Bedeutung war noch die Frage, ob sich die jährlichen oder monatlichen Erhebungen im Export und Import auch auf Waren von geringer volkswirtschaftlicher Wichtigkeit erstrecken soll, denn es gibt ja Fälle, in welchen die zur Einfuhr gelangenden Mengen sehr klein sind, so die Diamanteneinfuhr, oder Fälle, in welchen die Einfuhr nicht sehr bezeichnend ist, so die Einfuhr von Kunstwerken, Bildern usw. Bei der Unmöglichkeit, eine Minimalmenge festzusetzen, würde die Erwägung dessen, was noch in den Bereich statistischer Erhebungen zu fallen habe, subjektivem Ermessen anheimgestellt sein.

Im Mittelpunkt der Verhandlung stand naturgemäss die Frage der begrifflichen Abgrenzung von *General-* und von *Spezialhandel*. Da man übereingekommen war, den Binnenhandel aus der Diskussion auszuschalten, so spitzte sich die Debatte auf die wissenschaftliche Verwertungsmöglichkeit des Spezialhandels einerseits, des Durchfuhrhandels andererseits zu. Es wurde die Ansicht vertreten, dass der Durchfuhrhandel, da anderen statistischen Regeln unterliegend, abge-sondert behandelt werden möge. Der Durchfuhrhandel ist eine Angelegenheit des Transportwesens und berührt den Wirtschaftsakt überhaupt nicht. Hinsichtlich des Generalhandels schwanken die Angaben sehr stark. Identische Ziffern können unter Umständen der Ausdruck stark voneinander abweichender Wirtschaftslagen sein. Zum Schlusse einigte man sich auf folgende Abgrenzung von Spezial- und Generalhandel:

«Wenn die Erhebungen des Spezialhandels gesondert oder gleichzeitig mit den Erhebungen des Generalhandels erfolgen, so sollen die Spezialimporte sämtliche für Inlandverbrauch im Erhebungsgebiete deklarierten Waren umfassen sowie auch alle deklarierten Güter (unter den für zeitweilige Zulassung normalerweise geltenden Bedingungen) zwecks Umformung, Ausbesserung oder

Veredlung. Die Wiederverpackung, Neuassortierung und Mischung stellen weder eine Umformung noch eine Veredlung dar.

Die Spezialimporte sollen alle im Innern des Erhebungsgebietes hergestellten oder dort nationalisierten Waren umfassen.

Unter nationalisierten Waren hat man die Einfuhrgüter zu verstehen, welche zur freien Vergütung der Importeure gestellt werden, nachdem sie gegebenenfalls die ihnen auferlegten Zölle entrichtet haben, oder solche, die den Prozessen der Umformung, Ausbesserung oder Veredlung unterzogen worden sind, um derentwillen sie in zeitweiliger Zollfreiheit belassen wurden.

Der Spezial-Einfuhr- und Ausfuhrhandel soll keinerlei Bestandteil des Durchfuhrhandels umfassen.

Der Generalhandel definiert: als Import alles, was von ausserhalb des Erhebungsgebietes gelegenen Gegenden stammt; als Export alles, was aus dem Erhebungsgebiete hinausgeht. Immerhin fallen unter diese Begriffe nicht die Waren des direkten Durchfuhrhandels, noch die in den Häfen unter Zollaufsicht umverladenen Güter. 1. Der indirekte Durchfuhrhandel und 2. der direkte Durchfuhrhandel (einschliesslich der Umverladungen) wird länderweise in gesonderten Rubriken ausgewiesen. Die diesbezüglichen Warenmengen werden im Bruttogewicht angegeben. Im Falle der Undurchführbarkeit kann jede andere Grundlage herangezogen werden, selbst jene des Wertes, unter der Bedingung, dass die Erhebungen die zur Anwendung gebrachte Methode angeben.

Werden die zeitweilig zugelassenen Waren in Sonderrubriken geführt, so muss der Wert jeder Warenklasse (je nachdem ob Originalwert des Gegenstandes oder Originalwert zuzüglich eines aus Arbeit oder Material erwachsenen Wertzuschlags) beim Eingang oder Ausgang angegeben werden.»

Da man sich der Aufgabe einer scharfen, begrifflichen Abgrenzung des *direkten* und *indirekten Durchfuhrhandels* nicht entziehen konnte, so versuchte man eine durchaus neue Definition dieser Begriffe zu geben.

«Unter direktem Durchfuhrhandel eines Landes hat man alle das Erhebungsgebiet ¹⁾ durchquerenden Güter zu verstehen, soweit lediglich Frachtzwecke ohne Verfügungsrecht seitens der Importeure oder Einlagerung der Waren in Betracht kommen.

Der indirekte Durchfuhrhandel umfasst sämtliche von ausserhalb des Erhebungsgebietes hereinkommenden Waren, die in Speicher oder fiktive bzw. tatsächliche Depots eingelagert werden und die schliesslich wiederausgeführt werden, ohne freies Verfügungsrecht der Importeure und ohne einer Umformung, Ausbesserung oder Veredlung unterzogen worden zu sein, mit Ausnahme einer Umpackung, Neuassortierung oder Mischung.»

Nummehr wandte man sich dem Hauptproblem zu. Es galt Stellung zu nehmen zur Frage des *Ursprungs*, der *Herkunft*, der *Konsignation* und des *Einkaufslandes*. Und, um den Parallelismus zu wahren, welches Land ist bei der *Ausfuhr*

¹⁾ Unter Erhebungsgebiet habe man zu verstehen: «Das innerhalb der Zollgrenzen gelegene Gebiet, alle Speicher und Zollager oder unter Zollaufsicht stehenden Lager, alle Freihäfen und alle zu diesem Lande gehörigen Freizonen.»

zu bezeichnen? In diesem Falle erschienen die Schwierigkeiten noch grösser. Man einigte sich auf folgendes:

Die auf Importe bezüglichen Rubriken sollen für jeden einzelnen gewählten Artikel zwecks Vergleichs angeben:

- a) die Ursprungs- oder Herstellungsländer;
- b) die Konsignations- oder Herkunftsländer;
- c) die Einkaufsländer.

Die auf Exporte bezüglichen Rubriken sollen für jeden einzelnen gewählten Artikel zwecks Vergleichs angeben:

- a) die Verbrauchsländer;
- b) die Konsignations- oder Bestimmungsländer;
- c) die Verkaufsländer.

Hierauf folgen die Definitionen der hier angegebenen *territorialen Kategorien*. Unter *Ursprungs- oder Herstellungsländern* hat man das Land zu verstehen, in dem das Gut zur Erzeugung gelangte, wenn es sich um ein Naturprodukt handelt. Bei Fabrikaten versteht man hierunter das Land, in welchem dasselbe jene Form erhielt, unter der es ins Importland eingeführt wurde, in der Voraussetzung, dass die Umpackung, Neuassortierung oder Mischung keine Umformung darstelle.

Unter *Konsignations- oder Herkunftsländern* ist das Land zu verstehen, aus welchem die Ware ursprünglich mit der Bestimmung nach dem Importland fortgeschickt wurde, mit oder ohne Bruch der Last während des Transportes, jedoch ohne Handelstransaktion in den eventuellen Zwischenländern.

Unter *Einkaufsländern* muss man jenes Land verstehen, in welchem der Verkäufer seine Handelstätigkeit ausübt.

Unter *Verbrauchsländern* sind jene Länder zu verstehen, in denen die Ware die während ihrer Erzeugung beabsichtigte Bestimmung erhält, oder jenes Land, in welchem die Ware eine Umwandlung, Ausbesserung oder Veredlung erfährt, unter der Voraussetzung, dass die Umpackung, die Neuassortierung oder Mischung weder eine Umwandlung noch eine Veredlung darstellt.

Konsignations- oder Bestimmungsländer sind jene Staaten, nach denen die Ware tatsächlich gesandt wird, mit oder ohne Bruch der Last während des Transportes, jedoch ohne Handelstransaktion in den eventuellen Zwischenländern.

Unter *Verkaufsländern* ist jenes Land zu verstehen, in welchem der Käufer seine Handelstätigkeit ausübt.

Die (im zweiten Abschnitt des Art. 3 der vorliegenden Konvention) hier angeführten statistischen Rubriken sind für einen Zeitraum von *zwölf aufeinanderfolgenden Monaten* aufgestellt. Dieser Zeitraum von zwölf Monaten soll in jedem einzelnen Lande spätestens an jenem 1. Januar einsetzen, welcher auf das Datum des Inkrafttretens der Konvention folgen wird. Das erste Jahr soll gewissermassen als eine Art Versuchsjahr angesehen werden. Es wird vorausgesetzt, dass die in Betracht kommenden Länder das (im Art. 8) eingesetzte Sachverständigenkomitee über die Vorteile und Nachteile, über die neugesammelten Erfahrungen auf dem laufenden halten werden.

Von einer gewissen Wichtigkeit erscheinen noch jene Punkte der Konvention, die auf zwei Wirtschaftstendenzen modernster Struktur Rücksicht nehmen.

Es wird hier eine Form des *handelspolitischen* Zusammenschlusses in ihren Auswirkungen auf die Handelsstatistik ins Auge gefasst, welche möglicherweise in den handelspolitischen Vereinbarungen der nächsten Zeit eine gewisse Rolle spielen wird: Wir meinen die *Zollunion*. Es ist das jene Form handelspolitischer Vereinbarung, bei welcher unter voller Wahrung politischer Selbständigkeit ein gemeinsames Zollgebiet hergestellt wird. Wie ist in einem solchen Falle das Erhebungsgebiet der in einer Zollunion zusammengeschlossenen Staaten zu definieren? Folgende Fassung gibt Antwort auf diese Frage:

«Wenn zwei oder mehr Länder eine Zollunion geschlossen haben und zu handelsstatistischen Erhebungen gelangen, welche sich auf die Gesamtheit der Union beziehen, so hat man unter dem Erhebungsgebiet die Gesamtheit der Gebiete aller Mitgliedsstaaten der Union zu verstehen.

Diese Bestimmungen sollen jedoch die Staaten nicht daran hindern, gesonderte Erhebungen für die an ihre Erhebungsgebiete nicht angrenzenden Teile zu veröffentlichen, an Stelle der Statistiken für das Gesamtzollgebiet, falls solches aus nicht aneinandergrenzenden Gebieten besteht.»

Bei der grossen Bedeutung, die heute dem Notenbankwesen zukommt, erscheint es als gerechtfertigt, dass die handelsstatistischen Erörterungen den notenbankpolitischen *Goldbewegungen* gewissermassen eine Sonderstellung anweisen. Die in den Dienst der Goldpolitik gestellten Goldexporte und -importe sollen statistisch scharf von den der industriellen Verwendung zugeführten Goldmengen geschieden werden. Diese Scheidung entspringt der Rücksichtnahme auf den heute vorherrschenden Typus der Goldkernwährung, deren internationale Funktionierung durch scharfe statistische Erfassung der Goldbewegungen sehr erleichtert wird. Folgender Text trägt diesem Umstand Rechnung:

«Mit Hinblick auf die besondere Wichtigkeit einer exakten Währungsstatistik werden Sonderrubriken aufgestellt, welche Wert und Gewicht von Ein- und Ausfuhr angeben von:

1. gemünztem Gold,
2. Barrengold, in der von den Bankvorschriften zugelassenen Form,
3. Gold in anderer Form.»

2. Die produktionsstatistische Kommission

Die Sitzungen dieser Kommission fanden unter dem Präsidium des amerikanischen Delegierten *Durand* statt ¹⁾.

¹⁾ Vizepräsident: Breisky, Berichterstatter: Gunnar Jahn.

Mitglieder:

Ägypten: Craig.

Brasilien: Cavalcanti de Gusmão.

Bulgarien: Michaykoff.

Dänemark: Jenssen.

Danzig: Szturm de Sztrem.

Deutschland: Platzer, Nathan.

Estland: Pullerits.

Finnland: Kovero, Holsti.

Frankreich: Colson, Huber.

Griechenland: Bikelas.

Grossbritannien: Sir Sydney Chapman, Flux, Mitchell.

Indien: Meek.

Italien: Gini, Bernardi, Cau.

Japan: Ito, Nagasawe, Moroi, Matsuda.

Kanada: Riddel, McGreen.

Kuba: Pando y Cintra.

Luxemburg: Vermaire.

Zunächst nahm die Versammlung Stellung zur *Beschäftigungsstatistik*. Schon das Internationale Arbeitsamt hat seine Bestrebungen darauf gerichtet, eine international vergleichbare Klassifizierung der Berufszweige und Betriebe vorzunehmen. Auch das Internationale Landwirtschaftliche Institut hat sich im Verlaufe der landwirtschaftlichen Berufszählung mit dieser Frage befasst. Interessant ist hier ein methodischer Einwand, der vom österreichischen Delegierten *Riemer* erhoben wurde. Er regte an, den im § 1 des Entwurfes verwendeten Ausdruck «Beschäftigung» durch das Wort «Beruf» zu ersetzen. Er wies weiter darauf hin, dass es wesentlich wäre, die Erhebungen nicht nur auf die verschiedenen Berufe im rein technischen Sinne zu erstrecken, sondern auf die Stellung, welcher jeder einzelne in seinem Berufe einnimmt, und weiter auf die des Betriebes, in welchem er diesen Beruf ausübt.

Während *Gini* (Italien) die Statistik auf die grossen Berufsgruppen beschränken und einen Sachverständigen-Ausschuss damit betrauen wollte, einen solchen Entwurf den einzelnen Staaten zu unterbreiten, beantragte *Kritzmann* (russische Sowjetunion) eine möglichst weitgehende Unterteilung der Berufsstatistik, die sich nicht nur auf die werktätige Bevölkerung erstrecken, sondern auch alle anderen Elemente der Bevölkerung, wie die Hausfrauen, die Rentner, die wirtschaftlich unselbständigen Personen (Familienmitglieder usw.) umfassen sollte. Hinsichtlich der Klasseneinteilung der Beschäftigungen möge man sich nicht nur auf den Beruf, sondern auf die grossen Wirtschaftsgruppen stützen, insbesondere wäre die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Auge zu behalten. Zwei grosse Gruppen: Angestellte und Arbeiter, wobei die Gruppe der Angestellten in Untergruppen (technisches Personal, Bureauangestellte und Bedienstete) zerfällt, mögen dieser Forderung nach Erfassung der *sozialen Struktur* Rechnung tragen.

Hierauf ging die Debatte zur Erörterung des Begriffs «*industrielle Betriebe*» über. Die eigentliche Schwierigkeit wurde hier in der Berücksichtigung von Zwergbetrieben gesehen. Der schwedische Delegierte machte geltend, dass man in der Regel in seinem Lande die Untersuchung nur auf solche Betriebe erstreckt, die wenigstens zehn Arbeiter beschäftigen und wenigstens 10 P.S. besitzen. Mit Recht wies der österreichische Delegierte *Schmidt* auf die Notwendigkeit eines scharfen begrifflichen Kriteriums der grossen Unternehmung hin. Ist die Anzahl der hier beschäftigten Arbeiter oder die zur Verwendung gelangende Antriebskraft hier

Mexiko: Villegas.

Nicaragua: Sottile.

Niederlande: de Bussy, Van Dam van Isselt.

Norwegen: Gunnar Jahn.

Österreich: Schmidt, Riemer.

Polen: Balukiewicz, Szturm de Sztrem, Lipinski.

Portugal: Calheiros e Menezes.

Rumänien: Teodoresco.

Russische Sowjetunion: Kritzman, Frau Falkner-Smit.

Schweden: Jansson, Westman.

Schweiz: Lorenz.

Südafrika: Holloway.

Südslawien: Kostitsch.

Tschechoslowakei: Mraz, Horáček.

Türkei: Djelal Bey.

Ungarn: Konkoly-Thege.

Uruguay: de Castro.

Venezuela: Duarte.

Vereinigte Staaten: Dewhurst, Rand.

Internationale Handelskammer: Locock, Coppola.

Internationales Landwirtschaftliches Institut: Estabrook, Dore.

Wirtschafts-Ausschuss: Neculcea.

Transit-Organisation: Claessens.

begriffsbestimmend? Seitens der russischen Sowjetunion machte man geltend, dass die Betriebsstatistik durch die Arbeitsdauer der dort beschäftigten Arbeiter ergänzt werden müsse. Hinsichtlich der Verwendung mechanischer Kraft wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die tatsächlich in Betrieb stehenden Maschinen von den benützten oder in Reserve gehaltenen zu trennen, weiter auch hinsichtlich der Kraftart zu unterscheiden zwischen Motor, Dampf, Gas, Benzin, Wasser.

Nunmehr gelangt die statistisch sehr wichtige Frage der Erfassung des in der Industrie *investierten Kapitals* zur Erörterung. Selbst in den Vereinigten Staaten, deren Statistik einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht, hat die Erhebung des in den Unternehmungen investierten Kapitals grosse Schwierigkeiten verursacht. Anlässlich der in der Schweiz in letzter Zeit angestellten, erfolgreichen Versuche der Kapitalerfassung erlangt dieser Punkt erhöhtes Interesse ¹⁾.

Zur *Landwirtschaftsstatistik* übergehend, wies man auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten hin, die sich infolge des insbesondere bei den östlichen Völkern feststellbaren niedrigen Kulturniveaus ergeben, vor allem wäre die Erfassung der Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung fast ein Ding der Unmöglichkeit (Standpunkt der bulgarischen Delegation). Nach der Meinung *Ginis* müsste man sich darauf einigen, in allen Staaten gleichzeitig eine Zählung sämtlicher landwirtschaftlich relevanter Daten einzuleiten, eine Forderung, die nach der Meinung *Estabrooks* (Internationales Landwirtschaftliches Institut) in manchen Ländern mit der Gesetzgebung in Konflikt gerät, welche das Zählungsdatum festlegt. So ist Österreich auf Grund eines Spezialgesetzes im Jahre 1902 an die Zählung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe gegangen. Eine gesetzliche Handhabe, auf Grund welcher derartige Zählungen regelmässig vorgenommen werden, ist dort nicht gegeben.

Besonderes Interesse erregte die Frage der ungleichen Behandlung gewisser Punkte des Vorentwurfs. Worauf ist es zurückzuführen, dass die landwirtschaftliche Statistik ausführlicher und detaillierter behandelt wird als die industrielle? Es wurde darauf zurückgeführt, dass die landwirtschaftliche Statistik schon seit jeher zum eisernen Bestand zahlenmässiger Erhebungen gehört und insbesondere, dass ihr durch die Tätigkeit des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts erhebliche Förderung zuteil wurde.

Ein der Statistik erst in relativ jüngster Zeit erschlossenes Gebiet ist das der *Indizes industrieller Erzeugung*, mit deren Hilfe die *Produktionsaktivität* der wichtigsten Industriezweige erfasst werden soll. Der Vertreter Estlands macht Bedenken geltend gegen die Erfassung der industriellen Aktivität, welche sich lediglich auf Fabrikate und konsumreife Artikel bezieht. Ein richtiges Bild der Betriebsaktivität könne hierdurch nicht erreicht werden, da hierbei die grosse Gruppe der Veredlungsindustrie ausser Betracht falle, insbesondere die vom Entwurf postulierte Verpflichtung einer vierteljährlichen Veröffentlichung der Aktivitätsindizes stösst an vielen Stellen auf Widerstand. Der Delegierte Brasiliens, wie auch jener der Tschechoslowakei, Polens und anderer Länder, weigert sich, eine gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich einer vierteljährlichen Veröffentlichung von Produktionsindizes einzugehen. Im Gegensatz dazu erklärt die Vertretung der so-

¹⁾ Vgl. unten S. 58.

zialistischen Sowjetrepublik, den entsprechenden Paragraphen ohne jeden Vorbehalt anzunehmen. Russland besäße eine ganz durchgebildete, alle Aktivitätselemente erfassende Indexstatistik. Nach der Aussage von Frau *Falkner-Smit* (Sowjetunion) verfügt die russische Industriestatistik über einen Index des physischen Volumens der industriellen Produktion. Es gäbe hier Indizes für die Tätigkeit des Arbeiters, der Löhne und der Kraftmenge, wie auch einen solchen der Brennstoffverwertung. In diesem Sinne wird auch eine Ergänzung des in Frage stehenden Paragraphen verlangt. Der dänische Vertreter weist auf die Schwierigkeiten hin, die der Beschaffung der für die Indexaufstellung erforderlichen Daten hinderlich sind. Die Fabrikanten wären im allgemeinen nicht geneigt, die ihre Industrie betreffenden Angaben zu machen, wenn diese zur Veröffentlichung bestimmt sind. Der österreichische Vertreter weist darauf hin, dass sein Land industrielle Erhebungen nur dort angestellt habe, wo es aus fiskalischen Gründen geboten schien. Die einer Verbrauchssteuer unterworfenen Industrien, wie Brauereien, Brennereien, Zucker- und Zündholzfabriken, weisen ihre Produktionsmenge statistisch aus. Der Wert der Erzeugung und andere von der Konvention geforderte Daten treten hier nicht in Erscheinung. Einen Produktionsindex in dem vom Entwurf geplanten Sinne hat Österreich bis heute nicht aufzuweisen. Erst die Konjunkturforschung hat gewisse Symptome der Produktionsaktivität schärfer ins Auge gefasst, so den Beschäftigungsgrad der Arbeiter, die Ladeziffern der Eisenbahnen u. a. Dr. *Nathan* (Deutschland) stellt die Forderung auf, dass alle Staaten sich bei Aufstellung von Indizes auf dieselbe Methode und vor allem auf das gleiche Basisjahr einigen mögen. Dann wurde noch die Frage angeschnitten, auf welche geographische Einheit sich die Indexziffern zu beziehen hätten. So veröffentlicht beispielsweise Polen Aufstellungen der Gross- und Kleinhandelspreise für eine gewisse Anzahl von Städten, ein Vorgang, der auch von anderen Ländern eingehalten wird. Hinsichtlich der Lebenskostenindizes wäre es füglich hinreichend, sich auf die wichtigsten Städte zu beschränken.

Als Ergebnis der Verhandlungen kam folgende Vereinbarung zustande, die als eine Ergänzung und Erläuterung des Art. 6 der Konvention anzusehen ist.

Industrielle Produktionszählung¹⁾

1. Der von der Erhebung erfasste Zeitraum.

Die Erhebungen sollen sich im allgemeinen auf ein Kalenderjahr erstrecken. Für Betriebe, deren Bilanzen nicht am 31. Dezember abgeschlossen werden, werden diejenigen Zahlen des Geschäftsjahres angenommen, deren grösster Teil in das Zählungsjahr fällt.

2. Gegenstand der Zählung.

- a) Die Produktionszählung soll alle Zweige industrieller Tätigkeit umfassen, einschliesslich des Bauhandwerkes und anderer baulicher Tätigkeiten, des Bergbaus und des Hüttenwesens.
- b) Für die andern Zweige, welche sich einerseits auf Fabriksbetriebe, andererseits auf Landwirtschaft, Fischerei, Frachtwesen und Handelsbetriebe

¹⁾ Annex IV, S. 28, der Konvention.

wie Milchwirtschaft, Wollwäschereien, Schlächtereien, Sägewerke, Verpackungswesen usw. beziehen, muss von Fall zu Fall bestimmt werden, ob die Arbeitsart, die Organisation, das zur Anwendung gelangende Verfahren sie vorzugsweise in die Industrie oder in die Landwirtschaft, das Transportwesen usw. einreihen und ob sie demnach in der Industriezählung zu erscheinen haben oder nicht.

3. Die von der Erhebung erfassten Betriebe:

- a) Grundsätzlich müsste man laut § 2 über alle von der Industriezählung erfassten Betriebe Erhebungen anstellen, ob sie nun privaten Unternehmern angehören oder Körperschaften, Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, ob es sich um Staatsbetriebe oder um solche der Ortsverwaltung handelt.
- b) Angesichts der grossen Schwierigkeiten, welche der Sammlung genauer und glaubwürdiger statistischer Daten bei sehr kleinen Unternehmungen entgegenstehen, kann man sich in solchen Fällen, in denen ihre Gesamtproduktion verhältnismässig, im Vergleich zu der in Betracht gezogenen Industrie, von geringer Wichtigkeit ist, auf die Erhebung einfacher Zahlen beschränken; anhand derselben ermittle man die Gesamtzahlen, die denjenigen der Grossbetriebe zuzuschlagen wären. Diese Schätzungen wären getrennt anzugeben.

Falls die Gesamtproduktion der kleinen Betriebe und besonders jene von Heimarbeitern einen so grossen Bruchteil einer Industrie darstellt, dass eine solche Schätzung unzulänglich ist, so wäre es zweckdienlich, die Zählungselemente durch sich auf Mustertypen solcher Betriebe beschränkende Sonderermittlungen genauer festzulegen.

- c) Ausbesserung, Fertigstellung und Fassung, die mit den vom Abnehmer beigestellten Stoffen ausgeführt werden, sind in der Zählung inbegriffen, unter Vorbehalt der im § b ausgeführten Bestimmungen.

4. Die der Erhebung zugrunde liegenden Einheiten.

Für jeden Betrieb sind gesonderte Zahlen aufzustellen. Betreibt eine und dieselbe Unternehmung mehrere Industrien in gesonderten Werken, so hat sie die für jedes Werk massgebenden Zahlen gesondert beizustellen. Werden in einem Werke mehrere Industrien betrieben, die im Inlande meist getrennt sind, so ist eine gesonderte Beistellung der Erhebungszahlen für jede dieser Industrien wünschenswert.

Eine solche Rechnungstrennung ist jedoch nicht für Hilfsindustrien von Hauptindustrien erforderlich, wie z. B. die Instandsetzung von Gebrauchsfahrzeugen.

5. Hauptelemente der Erhebung:

A. Ertrag und Aufwand

Zur Verhütung eines Doppelgebrauches von Zahlen, die sich auf die einzelnen Produktionsphasen ein und desselben Gegenstandes in verschiedenen Betrieben und auf die in jedem einzelnen derselben geschaffenen Werte beziehen, möge man folgende Grundsätze beobachten:

- a) Ertrag. — In allen jenen Fällen, in denen die restlose Ermittlung der Erzeugungsmengen die Aufzählung einer allzu grossen Anzahl von Einzelobjekten oder allzu kleinen Gruppen erfordern würde, können die auf die Erzeugungsmengen bezüglichen Zahlen weggelassen und nur die Werte angegeben werden.

Für Warenkategorien von grosser Bedeutung im Wirtschaftsleben des Landes oder des ins Auge gefassten Gebiets sollen Spezialziffern angegeben werden. Die Unterabteilungen sollen möglichst detailliert geführt werden, so dass die Mengen in der Natur des in Frage stehenden Gegenstandes entsprechenden Einheiten angegeben werden.

Die Werte der verschiedenen Produkte sind in Geld nach dem Kassawerte, der Zeit und dem Ort entsprechend anzugeben, wo sie vom Erzeuger oder seinem Personal dem Käufern geliefert werden. Die zu Jahresbeginn und -schluss noch im Erzeugungsstadium befindlichen Produkte sollen nach dem Preis der verwendeten Stoffe und der zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeit geschätzt werden. Die im Lauf des Jahres erzeugten und bis zu dessen Ablauf nicht verkauften Produkte sollen zu dem an jenem Datum geltenden Marktpreis geschätzt werden.

Die von einem nach dem andern, einem und demselben Besitzer gehörenden Betrieb überführten Waren, für welche nach obigem § 4 genaue Angaben gemacht werden sollen, sind zu dem im Augenblick der Übertragung geltenden Marktpreis einzuschätzen.

- b) Verwendete Materialien. — Die Materialmengen und -werte, welche zur Herstellung der im obigen § a ins Auge gefassten Produkte nötig sind, sollen die zur Reparatur der dafür bestimmten Gebäude und maschinellen Einrichtungen in sich fassen, wenn diese Reparaturen durch das Betriebspersonal ausgeführt werden. Spezialzahlen sind anzugeben für die wichtigsten Werkstoffe, Rohstoffe oder Halbprodukte, für den Preis der Brennstoffe, der elektrischen oder anderweitigen Triebkraft, für die ersetzten Werkzeuge und die verwendeten Packungen. Die für den § a geltenden Beschränkungen kommen auch für die Angabe der Quantitäten und Einzelaufzählungen zur Anwendung.

Der für Materialien anzugebende Wert ist der Kassapreis zur Zeit der Lieferung am Kauforte. Die in Fabrikation befindlichen und von einem nach einem andern, dem gleichen Besitzer gehörenden Betriebe überführten Waren werden analog den in § a gegebenen Ausführungen bewertet.

- c) Nach auswärts gegebene Arbeiten. — Für jeden von der Zählung erfassten Betrieb ist der Wert und womöglich die Quantität der anderen Betrieben übertragenen Arbeiten anzugeben, zwecks Vergleichung mit den anderen zur Verfügung stehenden Angaben. Als Wert ist der für die Arbeit bezahlte Preis anzugeben.
- d) Entwertungslasten. — Die Angabe der auf Vernichtung, Abnutzung oder Entwertung von Gebäuden und maschinellen Anlagen entfallenden Lasten ist zwar ein wichtiges Element der vollständigen Erfassung der

Produktion, aber tatsächlich sind solche Lasten schwer oder gar nicht durch die einer allgemeinen Produktionszählung zu Gebote stehenden Informationsquellen zu erfassen. Man trachte daher wenigstens, die während der Fabrikationsperiode geschaffenen neuen Werte zu bestimmen; die für Entwertung nötigen Abschreibungen sind für jede der Hauptindustrien annähernd zu bewerten, und zwar durch Sondererhebungen bei typischen Fällen.

B. Produktionsfaktoren

- a) Personal. — In allen jenen Fällen, in denen die Arbeitsstundenzahl des Personales während des Zählungsjahres bekannt ist, bietet diese Zahl den geeignetsten Massstab für die Quantität der verwendeten Arbeit. Andernfalls ist der durchschnittliche Bestand des Personals zu ermitteln und die Zahl der beschäftigten Personen an einander nicht zu entfernten Daten so zu ermitteln, dass ein befriedigender Durchschnitt gefunden werden kann. Man unterscheide zwischen Erwachsenen, Kindern, Männern und Frauen. Spezialziffern für das Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie für die Arbeiter sind erwünscht, wenn die Betriebsorganisation ihre besondere Unterscheidung vorsieht. Das Leitungspersonal umfasst die Eigentümer, die selbst ihr Unternehmen führen, die Bureauangestellten, das technische Personal (z. B. Zeichner für Maschinenbau).

Wird die Arbeit eines Industriebetriebes teilweise durch die in der Fabrik oder im Bureau beschäftigten Personen, teilweise durch Heimarbeiter besorgt oder hält der Betrieb bezahltes Personal in Reserve, so sind getrennte Zahlen für Heimarbeiter und für Reservepersonal aufzustellen.

- b) Maschinelle Einrichtung. — Die auf die technische Ausrüstung eines Werkes bezüglichen Zahlen müssen die Pferdekkräfte oder Kilowatt der in den Werkstätten oder Fabriken verwendeten Maschinen angeben und die wesentlichsten Typen unterscheiden (Dampf, Gas, Benzin, Wasserkraft, Elektrizität usw.). Für jede Industrie ist es wünschenswert, auch die verwendeten Maschinentypen zu erfassen.

Die während des Erhebungsjahres regelmässig in Gang befindlichen Maschinen sind von den nicht gewöhnlich verwendeten zu unterscheiden;

- c) Gehälter. — Obschon die auf Gehalt bezüglichen Zahlen kein wesentliches Element einer industriellen Produktionszählung darstellen, ist es doch höchst wichtig, den Gesamtbetrag der während des Zählungsjahres ausgefolgten Gehälter und Löhne zu kennen; diese zusätzlichen Auskünfte erhöhen beträchtlich den Wert der aus einer Prüfung der Zählungsergebnisse gezogenen Schlüsse.
- d) In der Industrie angelegtes Kapital. — Angaben über dieses Kapital wären von hohem Nutzen für die Bewertung der Abschreibungen, der Produktionskraft usw. Immerhin kann eine Produktionszählung nicht in allen Ländern zuverlässige Auskünfte über diesen Punkt zutage fördern.

6. Geheimhaltung der Ermittlungen.

Das Zählungspersonal ist zum Stillschweigen über die in jedem einzelnen Unternehmen gegebenen Privatauskünfte verpflichtet.

Obgleich das allgemeine Interesse immer vorangehen sollte, so ist doch auf Privatinteressen Rücksicht zu nehmen, die sich einer Veröffentlichung der gelieferten Auskünfte oder einer Mitteilung an andere Personen als die betreffenden Zählungsbeamten selbst entgegenstellen. Es wäre zu wünschen, dass die Gesetzgebung über die Zusammenstellung der für die Zählung erforderlichen Schriftstücke Sanktionen für die Verletzung des Berufsgeheimnisses vorsieht.

7. Regelmässige Wiederkehr der Ermittlungen.

Es ist zu wünschen, dass eine industrielle Produktionszählung in Zwischenräumen stattfindet, die 10 Jahre nicht überschreiten. Werden solche Zählungen nicht an rasch aufeinanderfolgenden Zeitpunkten, also längstens alle 2 Jahre vorgenommen, so geben die Jahres- oder Monatszahlen für die Bruttoproduktion der Hauptindustrien jedes Landes eine wertvolle Grundlage für die Schätzung der Lage in der Zwischenzeit; ferner würden sie auch die Feststellung der Situation des Betriebsjahres im Wirtschaftszyklus gestatten.

8. Teilzählungen.

Sollten einzelne Länder eine Statistik über Quantität und Wert gewisser Produktionen aufzustellen wünschen, so ist ihnen die Anwendung der Bestimmungen zu empfehlen, die in den §§ 1, 3, 4, 5, A, a und b enthalten sind.

Aus arbeitstechnischen Gründen wurde die Beratung über Erfassungsmöglichkeiten der Industrieaktivität der handelsstatistischen Kommission zugewiesen. Folgende Beschlüsse bildeten das Ergebnis.

Indizes der Industrieaktivität¹⁾

I. Zwecks Erfassung der Schwankungen der Industrieaktivität sollten die Ermittlungen sich nicht nur auf den Wert, sondern auch auf die Quantität der Produktion beziehen, soweit die technischen Bedingungen der einzelnen Industrien dies zulassen.

II. Andere Indizes der Industrieaktivität wären beizustellen, falls entweder keine Angaben über Quantität und Wert vorhanden sind oder falls man die existierenden vervollständigen will.

Es wäre angezeigt, für diese Indizes die folgenden auf verschiedene Produktionsfaktoren bezüglichen Angaben zu benützen, unter den im Annex IV angeführten Vorbehalten, um die genaue Deutung der Ermittlungen zu gewährleisten:

- a) die in der betreffenden Industrie verwendeten Rohstoffe;
- b) in Tätigkeit befindliche Werkzeugausrüstung und gegebenenfalls deren Verhältnis zur maschinellen Ausstattung (Hochöfen-, Webstuhlstunden, Spindelstunden usw.);

¹⁾ Annex V der Konvention, S. 31.

- c) Triebkraft (Kilowattstunden, Pferdekräfte, Verbrauch der zur Kraft-erzeugung dienenden Kohle usw.);
- d) tatsächlich beschäftigte Arbeitskräfte (Arbeiterzahl, technische und Ver-waltungsbeamte, Zahl der Arbeitstage und -stunden, Gesamtsumme der ausgefolgten Löhne).

III. Ferner wäre es vorteilhaft, nachstehende Auskünfte zu liefern, auch wenn sie sich nicht unmittelbar auf die ins Auge gefasste Produktionsperiode beziehen:

- a) eingegangene Aufträge (Wert und womöglich Quantität der während dieser Periode bestellten Produkte);
- b) Quantität und Wert der in diesem Zeitraum getätigten Verkäufe;
- c) Quantität und Wert der am Schluss dieser Periode noch auszuführenden Bestellungen.

Diese Auskünfte sind besonders wertvoll, wenn die in §§ I und II erwähnten Angaben fehlen.

IV. Zwecks internationaler Vergleichbarkeit wäre es erspriesslich, zuerst die Produktionserhebungen und -indizes für nachstehende Industrien in jenen Ländern festzusetzen, in denen ihnen eine hinreichende Wichtigkeit zukommt:

1. Bergbauindustrie (Rohpetroleum, Kohle und andere Brennstoffe, Erz-gestein und andere Mineralien);
2. Hüttenindustrien:
 - a) Hochöfen und Stahlwerke,
 - b) Eisenhämmer, Walzwerke und Drahtziehereien (Eisen und Stahl),
 - c) Giessereien, Walzwerke und Drahtziehereien (andere Metalle);
3. Mechanische Industrien:
 - a) Bau von Stahlschiffen,
 - b) Lokomotiven,
 - c) Wagenpark für Eisenbahnen,
 - d) Kraftfahrzeuge;
4. Textilindustrien (Weberei und Spinnerei):
 - a) Baumwolle,
 - b) Wolle,
 - c) Seide,
 - d) Kunstseide,
 - e) Flachs,
 - f) Hanf (einschliesslich Phormium),
 - g) Jute.

Um nicht nur eine internationale Vergleichbarkeit der wichtigsten Indu-strien der einzelnen Staaten zu ermöglichen, sondern auch um einen klaren Begriff von der gesamten Industrieaktivität in jedem von ihnen zu bekommen, müsste man ihnen noch folgende Industrien anfügen oder doch einige von ihnen, die je nach ihrem Wichtigkeitsgrade im Inlande und der Möglichkeit, zweckdienliche Auskünfte zu erhalten, auszuwählen wären:

1. Industrien, welche allgemein einer Verbrauchssteuer unterliegen:
 - a) Brauereien,
 - b) Branntweinbrennereien,
 - c) Tabakfabriken,
 - d) Zuckerfabriken und -raffinerien,
 - e) Zündholzfabriken;
2. Müllereien;
3. Pflanzenölgewinnung;
4. Seifenfabriken;
5. Gerbereien;
6. Schuhfabriken;
7. Petroleumraffinerien;
8. Kunstdüngerfabrikation;
9. Holzstofffabriken;
10. Papier- und Kartonfabriken;
11. Glashütten;
12. Zementfabriken;
13. Backsteinfabriken und Ziegeleien.

V. Die erzeugten Mengen oder, bei unzureichenden Angaben über dieselben, ihre Schwankungsindizes, sollten allmonatlich ermittelt werden. Sollte man sich auf die indirekten Monatsindizes beschränken, so müsste wenigstens einmal im Jahre eine Mengenstatistik aufgestellt werden.

VI. Von den durch die amtlichen Verwaltungen herausgegebenen Statistiken abgesehen, sollten auch selbständige öffentliche oder private Organisationen, wissenschaftliche Anstalten sowie industrielle Körperschaften und Verbände tunlichst veranlasst werden, Statistiken aufzustellen, welche obigen Bedingungen entsprechen.

VIII. Selbstverständlich wären Massregeln zu ergreifen, um den Personen, welche um die Mitteilung der statistischen Grundlagen angegangen werden, die Gewähr zu geben, dass das Berufsgeheimnis strengstens beobachtet wird.

VIII. Die für jede Industrie veröffentlichten Schemata sollten genaue Begriffsbestimmungen über die Natur dieser Industrie (erzeugte Hauptartikel und angewandtes Verfahren) geben und mitteilen, ob der ganze Industriezweig in der Statistik enthalten ist; ist dies nicht der Fall, so wäre zu ermitteln, welcher Bruchteil dieses Industriezweiges darin aufgenommen wurde. Zu diesem Behufe könnten die Ergebnisse der Produktionserhebungen dienen. Sollte der Rahmen der Jahresstatistiken von jenem der Produktionserhebungen abweichen, so wären die sich hieraus ergebenden Differenzen zu erläutern.

III. Die Konvention

Die Konvention über die Wirtschaftsstatistik besteht aus 18 Artikeln. Ihnen ist eine Präambel vorausgeschickt, in welcher Sinn und Zweck von Konferenz und Konvention in der Erfassung der Wirtschaftsbewegungen gesehen wird. Zur

Ausarbeitung der hierzu erforderlichen statistischen Erhebungen müsse man sich einer einheitlichen Methode bedienen. Im *ersten* Artikel der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Aufstellung und Veröffentlichung der später näher bezeichneten statistischen Kategorien. *Artikel 2* führt diese Kategorien näher an und unterscheidet 6 verschiedene Untergruppen: Aussenhandel; Berufe; Ackerbau, Viehzucht, Forstwesen und Fischerei; Bergbau und Hüttenwesen; Industrie; Preisindexzahlen. Hinsichtlich des Aussenhandels fordert Artikel 2 jährliche und monatliche Ausweise der Menge und des Werts der Ein- und Ausfuhr ¹⁾. Die Bevölkerungs- und Berufszählung soll einmal in jedem Jahrzehnt stattfinden und sich auf das letzte Jahr dieses Jahrzehnts beziehen, auf 1930, 1940, 1950 usw. oder auf ein ihnen benachbartes Jahr. Auch die Landwirtschaftserhebungen sollen womöglich einmal in jedem Jahrzehnt stattfinden und sich an die vom Internationalen Landwirtschaftlichen Institut gegebenen Direktiven halten. Die jährlichen Erhebungen haben sich zu beziehen auf: 1. die Anbaufläche der wichtigsten Kulturpflanzen, unter tunlichster Angabe der in Saat genommenen bepflanzten und tatsächlich abgeernteten Oberfläche; 2. die für diese Kulturen erzielten Erntemengen. Womöglich jährlich abzuhaltende Viehzählungen mit Angabe von Geschlecht und Alter. Die forstwirtschaftliche Statistik hätte sich zu beschränken auf die Waldfläche, das stehende Holz in m³, das jährliche Wachstum und den jährlichen Schlag, wobei die Holzarten nach Tunlichkeit zu unterscheiden sind. Fischreiche Länder sollen sich in ihrer Statistik beziehen auf die Erfassung der Meer- und Binnenfischereimengen, wobei die Nationalität der im Fischtransport zur Verwendung gelangenden Schiffe sowie Anzahl und Art der inländischen Fahrzeuge und die Besatzungszahl festzustellen sind. (Da Bergbau und Hüttenwesen in der Schweiz keine grosse Rolle spielt, werden die diesbezüglichen Bestimmungen dieses Artikels hier nicht näher angegeben ²⁾.)

Die Industriestatistik soll in regelmässigen Abständen und womöglich alle zehn Jahre erfolgen. Sie soll die Industriebetriebe oder wenigstens die von einer gewissen Bedeutung und womöglich auch die Handelsunternehmungen umfassen. Die industriellen Erhebungen sollen tunlichst mit den Volkszählungen zusammenfallen und sich auf die in den einzelnen Betrieben beschäftigten Personen erstrecken, auf deren Verteilung zwischen den verschiedenen Berufszweigen und die Altersgrenze zwischen den darin beschäftigten Erwachsenen und Jugendlichen angeben. Die in den Industriebetrieben zur Verwendung gelangenden Betriebskräfte sollen nach ihrer Art, ob Dampf-, Explosions- oder Verbrennungsmotor, ob Dampfmotor oder Wassermotor, auch die Nennleistung der installierten Elektromotoren soll erfasst werden, wobei darauf zu achten ist, ob die verwendete Kraft Primärkraft ist oder zugeleitet wird. Bei jeder Kategorie unterscheide man die in normaler Weise in Gebrauch stehenden, unverwendeten oder in Reserve gehaltenen Motoren. Statistische Reihen sollen für regelmässige Zeiträume, womöglich vierteljährlich oder noch besser monatlich, aufgestellt werden; diese Zeit-

¹⁾ Die unter *b*, I, des Art. 2 angegebenen Erhebungen beziehen sich auf die im Aussenhandel zur Verwendung gelangenden Netto-Tonnengehalte der Schiffe der einzelnen Staaten und haben für die Schweiz kein Interesse.

²⁾ Vgl. IV des Art. 2, S. 3 der Konvention.

räume sollen die Schwankungen der Produktionsaktivität in den repräsentativsten Zweigen der Erzeugung entweder in absoluten oder relativen, sich auf einen Basis-Zeitraum beziehenden Zahlen wiedergeben.

Hinsichtlich der *Preisindizes* (VI) fordert dieser Artikel, sie mögen die Gesamtbewegung der monatlich aufgestellten und veröffentlichten Engrospreise zum Ausdruck bringen sowie auch die Gesamtbewegung der wenigstens vierteljährlich aufgestellten und veröffentlichten Lebenskosten. Der Lebenskostenindex soll für eine einzelne Stadt oder für eine Auswahl repräsentativer Städte aufgestellt und gesondert oder gemeinsam in Betracht gezogen werden. Diesen Veröffentlichungen der Preisindizes sollen kurze Angaben beigegeben werden, aus welchen hervorgeht, auf Grund welcher Warenpreise und unter Zuhilfenahme welcher Methoden die Indizes aufgestellt wurden. Gleichzeitig mit den Indizes sollen auch die Engrospreise der wichtigsten Warenkategorien in ihrem absoluten oder relativen Wert zur Veröffentlichung gelangen.

Art. 3 bezieht sich auf die Aussenhandelsstatistik, deren Angaben und Vergleichsmöglichkeiten im Annex 1 (Seite 9 der Konvention) näher präzisiert sind. Die hier in Betracht kommenden statistischen Schemata werden im dritten Teil des gleichen Annexes näher beschrieben, Art. 4 enthält einen Hinweis auf Annex 2 (Seite 24 der Konvention) hinsichtlich der Fischereistatistik; Art. 5 bezieht sich auf den Bergbau und ist für die Schweiz unerheblich; Art. 6 betrifft die Industriestatistik und verpflichtet die Vertragsstaaten, die im Annex IV (Seite 28) der Konvention ausgesprochenen Richtlinien einzuhalten; Art. 7 fasst die Indexstatistik als Beurteilungsmaßstab der Produktionsaktivität ins Auge, deren Modalitäten in Annex 5, Seite 31, des Entwurfes näher erläutert sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist Art. 8, der die Errichtung eines Sachverständigenausschusses durch den Völkerbundsrat vorsieht. Die Kompetenzen dieses Ausschusses werden dahin abgegrenzt, dass ihm, von den den Richtlinien der Konvention und ihrer Annexe entsprechenden Sonderaufgaben abgesehen, auch noch die Möglichkeit einer Verbesserung und Weiterentwicklung der von der Konvention ausgesprochenen Grundsätze eingeräumt wird. Die Kompetenzabgrenzung erfolgt in positiver und negativer Richtung: er hat die Möglichkeit, neue Anregungen zu geben und neue statistische Kategorien ins Auge zu fassen, wie er auch seinerseits Anregungen seitens der Vertragsstaaten verwerten kann. Dagegen darf er hinsichtlich der Landwirtschafts-, Arbeits- und Verkehrsstatistik derartige Anregungen nur im Einverständnis mit den hierfür kompetenten Körperschaften geben. Wesentlich für die vom Völkerbunde stets angestrebte Periodizität der Konferenzabhaltung ist die dem Art. 8 beigefügte Bestimmung, derzufolge der Völkerbundsrat zwecks Revision und Erweiterung der vorliegenden Konvention eine neue Konferenz einberufen soll, falls wenigstens die Hälfte der Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, in deren Namen die Ratifikation oder Beitrittserklärung erfolgt, einen dahingehenden Wunsch ausspricht.

Während die Art. 1—7 gewissermassen das stoffliche Geltungsgebiet der Konvention abgesteckt haben, so beziehen sich Art. 9 und 10 auf den Modus, die Durchführung und die Konfliktmöglichkeiten des Vergleichs der statistischen Daten. Art. 9 (der im Vorentwurf der Konvention fehlte) verpflichtet die Staaten

zum Austausch ihrer statistischen Erhebungen. Art. 10 weist die Vertragspartner für den Fall eines Konflikts hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Konventionsbeschlüsse an den in Art. 8 vorgesehenen Sachverständigenausschuss. Art. 11 enthält eine nähere Umschreibung des räumlichen Geltungsgebietes der statistischen Erhebungen. Es ist das eine Bestimmung, die insbesondere für Länder mit grossem Kolonialbesitz von grosser Bedeutung ist und ihnen die Möglichkeit gibt, sich hinsichtlich der Annahme der Konventionsbeschlüsse auf ihre Kolonien, Protektorate, überseeische Besitzungen, freie Hand zu wahren. Die Art. 12—16 beziehen sich auf gewisse technische Momente der Konventionsdurchführung. Art. 12 bestimmt als letzte Zeichnungsfrist der bei der Konferenz vertretenen Mitglieds- und Nichtmitgliedsstaaten den 30. September 1929. Art. 13 fasst vom 1. Oktober 1929 die Möglichkeit eines Beitritts zur Konvention ins Auge. Art. 14 bestimmt als Datum für das Inslebentreten der Konferenz den 90. Tag, nach welchem der Generalsekretär die Ratifizierung oder Beitrittserklärung von wenigstens 10 Mitglieds- oder Nichtmitgliedsstaaten erhalten hat. Art. 15 besagt, dass jede Ratifizierung oder Beitrittserklärung, die nach dem Inkrafttreten der Konvention erfolgt, 90 Tage nach ihrem Eintreffen im Generalsekretariat in Rechtskraft erwächst. Art. 16: Nach Ablauf von fünf Jahren ihrer Gültigkeitsdauer kann die Konvention schriftlich gekündigt werden. Diese Kündigung tritt sechs Monate nach ihrem Eintreffen im Generalsekretariat in Kraft und bezieht sich nur auf den kündigenden Mitgliedstaat. Sollte sich infolge gleichzeitiger oder aufeinanderfolgender Kündigungen die Anzahl der Vertragsstaaten auf weniger als zehn reduzieren, so tritt die Konvention ausser Kraft.

Art. 17 ist insofern wichtig, als er sich auf die *Vorbehalte* bezieht, welche vielen Staaten den Beitritt zur Konvention erst ermöglichten. Diese Vorbehalte sind in dem der Konvention beigeschlossenen *Protokoll* von den einzelnen Staaten näher präzisiert worden. In diesem Protokoll wird ausdrücklich die Kompetenz des Internationalen Landwirtschaftsinstituts gewahrt. Hier wird weiter ausgesprochen, dass die Erhebung der statistischen Daten unter ausdrücklicher Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Einzelunternehmungen zu erfolgen hat, und weiters wird den Vertragsstaaten die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Unterbrechung in der Anwendung der Konferenzbeschlüsse eingeräumt. Eine Verpflichtung zu statistischen Erhebungen läge dort nicht vor, wo infolge der allzu geringen Menge gewisser Warenkategorien keinerlei statistische Interessen auf dem Spiele ständen. Im Aussenhandel bedeutungslose Warenkategorien können in einem *Résumé* statistisch beleuchtet werden. Bei kleinen Unternehmungen wird gegebenenfalls der Methode einer Wertung stattgegeben. Ferner wird auch hier der Vorbehalt ausgesprochen, dass ein Staat mit wenig entwickelter Industrie unter Umständen von der Erstellung von Einzelangaben Abstand nehmen könne.

Wesentlich erscheint uns der letzte, 9. Punkt des Protokolls, wonach «in Ländern, in denen wegen örtlicher Umstände wie Gebietsausdehnung, weit auseinander liegende Industriebetriebe sowie auch deren grosse Entfernung vom Markte, die monatliche Aufstellung von Grosshandelsindizes praktisch nicht durchführbar ist, die vierteljährliche Veröffentlichung dieser Indizes als den Bestimmungen des Art. 2 (VI) entsprechend anerkannt wird ¹⁾.»

¹⁾ Vgl. das Protokoll der Konvention, S. 7.

C. Die Würdigung der Konferenzbeschlüsse mit Hinblick auf die schweizerische Statistik

I. Handelsstatistik

Während die Konvention sich auf dem Gebiete der Produktions- und Bevölkerungsstatistik im allgemeinen darauf beschränkt hatte, allgemeine Richtlinien aufzustellen, so hat sich die Handelskommission in der hier denkmöglichen Antithese¹⁾ dezidiert auf die Seite einer ganz bestimmten handelspolitischen Methode gestellt und sich ein für allemal gegen die Schätzung und für die Annahme der Wertdeklaration ausgesprochen.

Doch auch hierin vermochte die Konvention der Schweiz keine neuen Anregungen zu geben, denn die Wertdeklaration bildet heute die Grundlage der schweizerischen Handelsstatistik. Die bundesrätliche Verordnung vom 24. August 1926 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland, welche die ehemals in Geltung stehende Verordnung vom 9. Mai 1917 abgelöst hat, enthält hinsichtlich der Deklarationen folgende Angaben (Art. 3): Die Deklarationen haben sich zu erstrecken: auf Gattung der Ware, Menge, *Wert*, Land der Erzeugung oder des Verbrauchs, Verpackung etc. Art. 4 besagt, dass die Gattung der Ware bei Ein- und Ausfuhr nach Nummer und Wortlaut des Gebrauchstarifs zu deklarieren und womöglich auch die handelsübliche bzw. technische Bezeichnung der Ware anzuführen wäre. Art. 5 fordert ausser dem Bruttogewicht auch die Angabe des Nettogewichts der Ware in Kilogrammen.

Art. 6 verfügt, dass bei der Einfuhr der wirkliche Wert der Waren (Fakturapreis am Versendungsort) und der Zuschlag der Transportspesen bis zur Schweizergrenze (schweizerischer Eingangszoll nicht inbegriffen) anzumelden wäre. Bei der Ausfuhr wird der Warenwert in der Weise berechnet, dass zum Fakturapreis am Versendungsort die Transportkosten bis zur Schweizergrenze hinzugerechnet werden. Transportspesen ausländischer Verkehrsanstalten und ausländische Eingangszölle werden hierbei nicht in Anschlag gebracht.

Hinsichtlich der Angabe der Herkunft und der Bestimmung der Waren verfügt Art. 7 des Gesetzes, dass bei der Einfuhr das *Erzeugungsland*, bei der Ausfuhr das *Verbrauchsland* anzumelden wäre. In den Ausfuhrdeklarationen für *nationalisierte Waren*, die in gleicher Beschaffenheit wieder zur Ausfuhr gelangen, sind überdies noch die Angaben des Erzeugungslandes, des Einfuhrjahres und des Einfuhrwertes erforderlich.

Hinsichtlich der *zeitlichen Abfolge* der handelsstatistischen Veröffentlichungen verfügt Art. 15 des Gesetzes, die Oberzolldirektion möge zur Veröffentlichung bringen: 1. Monatsübersichten der in den freien Verkehr eingeführten und aus dem freien Verkehr gezogenen Waren; 2. Quartalsübersichten nach Positionstotalen; 3. Jahresübersichten, welche den Spezialhandel mit dem gesamten Ausland für Ein- und Ausfuhr sämtlicher Warenartikel, ferner den Spezialhandel in jeder einzelnen Ware (nach Mengen und Werten, mit Unterscheidung der Er-

¹⁾ Vgl. oben, S. 30.

zeugungs- und der Verbrauchsländer) und den Spezialhandel mit jedem einzelnen Lande in Mengen und Werten zu erfassen suchen.

Die schweizerische Handelsstatistik hat es sich zum Prinzip gemacht, den Spezialhandel möglichst rein zu erfassen und den Transitverkehr nach Tunlichkeit auszuschneiden. In früheren Darstellungen der schweizerischen Handelsstatistik hat der *Effektivhandel* eine gewisse Rolle gespielt; dieser Effektivhandel hat den Spezialhandel mit umfasst und den damals quantitativ sehr umfangreichen Lagerverkehr in sich geschlossen. Die Ausscheidung des Verkehrs der Niederlagshäuser und Freilager aus der Gesamtdarstellung des Lagerverkehrs hat dem Effektivhandel einen Grossteil seiner statistischen Basis entzogen, und er hat demnach seine statistische Daseinsberechtigung eingebüsst. In der Darstellung der schweizerischen Handelsstatistik überragt demnach die Darstellung des Spezialhandels alle anderen Verkehrsarten. Doch auch die andern Verkehrsarten werden erfasst und in folgende Rubriken gegliedert: Unmittelbare Durchfuhr; Übersicht des Privatlagerverkehrs und des verzollten Zwischenhandels; Veredlungsverkehr und übriger Freipassverkehr; Grenzverkehr; Retourwaren. (Der Veredlungsverkehr wird nur nach dem Gewicht ausgewiesen, da weder der durch die Veredlung erzielte Nutzen noch der hierfür ausgelegte Veredlungslohn eine genaue Bestimmung zulässt.)

Dieser Spezialhandel erscheint nach allen Richtungen hin fein ausgegliedert. Ausfuhr und Einfuhr werden nach Warenkategorien zu erfassen gesucht, als deren Hauptgruppen in Betracht kommen: Lebensmittel, Rohstoffe, Fabrikate, Totalwaren, gemünztes Edelmetall. Die eingeführten wichtigsten Rohstoffe und Fabrikate werden nach Herkunftsländern, die ausgeführten wichtigsten Waren nach Absatzgebieten zu erfassen gesucht. Die eben erwähnten Hauptkategorien des Spezialhandels werden nach Warenklassen gegliedert, und es wird zu ermitteln gesucht, welches Quantum einer Warenklasse als Rohstoff und welches Quantum als Fabrikat zur Ein- oder Ausfuhr gelangt (bei der Baumwolle z. B. sind die als Rohstoff oder als Fabrikat eingeführten Quantitäten ungefähr gleich).

Vergleicht man die Bestimmungen der Konvention mit den die schweizerische Handelsstatistik regelnden Verfügungen, so fällt der Blick in erster Linie auf die Rubrik *«Gemünztes Edelmetall»*. Die Konvention hat auf eine scharfe Scheidung der industrieller Verwendung zugeführten Goldmengen von den in den Dienst der Notenbankpolitik gestellten Goldsendungen Wert gelegt¹⁾. Für die schweizerische Statistik der Goldbewegungen ist es charakteristisch, dass sie lediglich den gemünzten Edelmetallen eine statistische Sonderstellung einräumt, während das Gold in ungemünztem Zustand in der Schweizer Statistik unter der Metalleinfuhr schlechthin figuriert. Die unverarbeiteten Edelmetalle werden gleich allen anderen Rohstoffen in den Warenverkehr im engeren Sinne aufgenommen und nur das gemünzte Edelmetall vom Warenverkehr getrennt gehalten. Die meisten andern Länder gehen hierin anders vor, weil dort der Rohgoldbedarf der Industrie und des Gewerbes neben dem Goldbedarf der Notenbankpolitik eine geringe Rolle spielt. Obwohl sich in der Schweiz Strömungen geltend machen,

¹⁾ Vgl. oben, S. 35.

welche dahin gehen, dem Beispiel anderer massgebender Länder zu folgen und alles unverarbeitete Edelmetall, gleichviel ob in Münzen, Barren oder jeder andern Form vom Warenhandel im engern Sinne zu trennen, so blieb in der Schweiz dennoch alles beim Alten, dem unverarbeiteten Edelmetall wird auch heute noch keine Sonderstellung angewiesen; es geht gleich allen andern Rohstoffen in den Warenverkehr im engern Sinne ein. Und das hat in der Wirtschaftsstruktur des Landes seinen guten Grund. Der Industriebedarf an Gold ist hier sehr stark. Das Gold gilt der hochentwickelten Uhrenindustrie und Goldschmiedekunst, der Zahntechnik, manchen chemischen Verfahren ganz in derselben Weise als Rohstoff wie das Eisen der Metall- und Maschinenindustrie ¹⁾. Ob sich die Schweizer Handelsstatistik unter dem Einfluss der Konventionsbeschlüsse zu einer Trennung der Goldbewegungen, zu einer Sonderbuchung des Goldes aus dem Warenhandel entschliessen wird, bleibe dahingestellt.

Es erscheint verwunderlich, dass die mangelnde Vergleichbarkeit der Export- und Importziffern in der Handelsstatistik der einzelnen Staaten nur in einem Punkte, nämlich in dem der Verschiedenheit der handelsstatistischen Methoden, gesucht wurde. Doch mag die Schwierigkeit einer Inbeziehungsetzung der respektiven Posten der Handelsbilanz einzelner Staaten sehr triftige andere Gründe haben, die von den Verhandlungen der Konferenz mit keinem Worte gestreift wurden. Es ist das die Zunahme der *unsichtbaren* Exporte, welche geeignet sind, alle denkbaren Verfeinerungen der Handelsstatistik und alle Vereinheitlichungsbestrebungen statistischer Methoden zu untergraben. Diese im Wege des unsichtbaren Exports auswandernden Warenmassen spotten jeder Grenzkontrolle und bilden den einzigen Erklärungsgrund für die so auffallenden Diskrepanzen der respektiven Ziffern der Handelsbilanzen. Nur der beim Überschreiten der Landesgrenzen sichtbare Warenverkehr kann handelsstatistisch erfasst werden. Der andere unerfassbare Teil jedoch hat die Tendenz, stets zu wachsen. Dieses Wachstum findet einesteils seine Begründung in der steten Zunahme des *Reiseverkehrs*, was zur Folge hat, dass Tausende von Artikeln des Warenstroms in Form von Personengut über die Grenzen fluten, und zum andern aber hat dieses Wachstum der statistisch unerfassbaren Posten des Warenverkehrs seinen Grund in der durch den *Kraftwagenverkehr* bedingten Umwälzung der Transportverhältnisse im allgemeinen. Diese Überlegenheit des Kraftwagenverkehrs über andere Beförderungsmittel, insbesondere die Eisenbahn, ist vor allem darin gelegen, dass hierbei Zeit und Kosten des Umladens erspart werden.

II. Bevölkerungsstatistik

Die Statistik war und ist stets ein Mittel im Dienste der Staatsverwaltung. Die erste zielbewusste und intensive Förderung erfuhr das Wirtschaftsleben im Rahmen des merkantilistischen Wohlfahrtsstaates, der auf dem Boden patriomonalstaatlicher Vorstellungen erwachsen, auch die Bevölkerung als ein Staatselement wertete, an welchem dem Herrscher eine Art Obereigentumsrecht zukam.

¹⁾ Vgl. Dr. Traugott Geering, «Der Goldbarrenexport in der schweizerischen Handelsstatistik», Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1926, 62. Jahrgang, Heft 4.

Dieser staatstheoretische Unterbau der merkantilistischen Politik lässt das Interesse der Regierenden an der Bevölkerungszahl begreiflich erscheinen. Deshalb hat sich überall die Bevölkerungsstatistik als der älteste Zweig der Statistik im allgemeinen entwickelt. Überall vermochte die Bevölkerungsstatistik sich auf eine alte Tradition zu stützen.

Auch in der Schweiz bildet die *Bevölkerungsstatistik* den ältesten Zweig der Statistik überhaupt. Da das Wesen der Volkszählungen in ihrer chronologischen Vergleichbarkeit gesehen werden muss und die Zunahme oder Abnahme der Bevölkerungsziffer nur durch eine Rückschau auf frühere Zählungen erfasst werden kann, so muss hervorgehoben werden, dass die schweizerischen Zählungen diese Vergleichbarkeit in hohem Grade ermöglichen. Die allgemeinen demographischen Fragen wurden schon sehr früh (1850—1860) ermittelt. Die Verteilung auf die einzelnen topographischen Einheiten: Wohnort, Wohnbezirk, Wohnkanton wurde schon sehr früh eingeführt.

Neu hinzugekommen ist die *Berufsstatistik*, deren erste Ansätze seit 1888 wahrnehmbar sind. Hier finden sich schon die Unterscheidung der wirtschaftlich Selbständigen und Unselbständigen sowie Angaben über einzelne scharf umrissene Berufe. Schon im Jahr 1880 machte die Schweizer Bevölkerungsstatistik Versuche einer Kombination von Erwerbszweig und persönlichem Beruf. Seither hat die Feinheit der beruflichen Ausgliederung noch wesentlich zugenommen, wobei immer die Notwendigkeit eines Vergleichs der einzelnen Zählungen im Auge behalten wurde, insbesondere die Schweizer Zählungen von 1910 und 1920 sind sehr gut miteinander vergleichbar, weil die einzelnen Berufsrubriken keinerlei Änderungen erfahren haben.

Hinsichtlich der Bevölkerungsstatistik hatte sich die Konferenz im Grunde genommen nur auf ein Teilgebiet beschränkt. Von der Statistik der Bevölkerungsbewegung war kaum die Rede. Nur eine Verfeinerung der Berufsstatistik wurde angeregt. Die Konferenz zeigte das Bestreben, die Bevölkerungsstatistik durch Vervollkommnung der Berufsstatistik nach der *sozialen* Seite hin auszubauen. In diesem Punkte vermochten die Konvention und die Konferenzverhandlungen der Schweiz nicht viele neue Anregungen zu geben. Dem Bevölkerungsstand und der Bevölkerungsbewegung, und zwar sowohl der die Landesgrenzen überschreitenden als auch der im Landesinnern vor sich gehenden, hatte die Schweiz schon seit langem ihr Augenmerk zugewendet. Auch bei diesen, nur im weitern Sinne soziologisch relevanten Erhebungen liess sich die Schweiz von sozialen Gesichtspunkten leiten und zog aus ihnen sozialpolitische Folgerungen: Wandererwerb und Wanderverlust werden mit Rücksicht auf die zunehmende Überfremdung, die Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land wird mit Rücksicht auf die wachsende Urbanisierung sorgfältig gegen einander abgewogen.

In der Berufsstatistik, einer der sozialen Betrachtung in engerem Sinne dienenden Gliederung, wird die Gesamtbevölkerung auf die einzelnen grossen Gruppen der Erwerbszweige aufgeteilt unter Zugrundelegung folgender Definition:

„Unter berufstätigen Personen sind jene Personen zu verstehen, welche eine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, mit Ausnahme der Rentner, der im Ruhestand

Lebenden oder Pensionierten und solcher, die zwar keinen Beruf ausüben, aber einen Haushalt führen ¹⁾“.

Die schweizerische Bevölkerungsstatistik sucht weiter die Berufstätigen nach Gruppen des persönlichen Berufs zu erfassen, wobei sie die Berufe nach dem eugenetisch-sozialpolitisch so wichtigen Gesichtspunkt der Arbeitsbedingung im Sinne der örtlichen Arbeitsstättenbeschaffenheit einteilt, nämlich nach dem Gesichtspunkt, ob die Berufsausübung in geschlossenen Räumen (Bureaux, Fabriken, Werkstätten, Verkaufslökalen) oder ob sie zum Teil oder ganz im Freien oder endlich in Stollen und Gruben erfolgt, eine Aufstellung, die für alle Zweige der Sozialversicherung von grösstem Interesse ist.

Die Gesamtbevölkerung wird auf die einzelnen grossen Gruppen der Erwerbszweige aufgeteilt, wobei folgende Gruppen unterschieden werden: Gewinnung der Naturerzeugnisse, Veredlung der Natur- und Arbeitserzeugnisse, Handel, Verkehr; öffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Kunst; Anstalten, Persönliche Dienstleistungen, Rentner und Pensionierte; Erwerbslose in fremden Familien, eine Einteilung, die tatsächlich alle denkbaren Erwerbsmöglichkeiten umschliesst. Ferner wird die Anzahl der männlichen und weiblichen Erwerbstätigen innerhalb der grossen Klassen und Wirtschaftsgruppen ermittelt. Die soziale Schichtung dieser Gruppen und Erwerbszweige wird durch jene Untersuchung sozialstatistisch durchleuchtet, welche feststellt, wieviel selbständige Erwerbstätige, wieviel Ernährte der Gesamtbevölkerung auf diese einzelnen Gruppen fallen. Es sind das Feststellungen, welche kürzlich *F. Mangold* veranlasst haben, durch Zusammenschau mit der Tatsache der Bevölkerungsabnahme der schweizerischen Produktionsaktivität ein interessantes Prognostikon zu stellen ²⁾.

Eine förmliche Hierarchie der Erwerbstätigkeit wird dadurch gegeben, dass die Erwerbenden nach dem Grad und Ausmass der Abhängigkeit ihrer Betätigung aufgeteilt werden in: Selbständige, Direktoren, leitende technische und übrige Beamte, sonstiges Personal, Arbeiter und Hilfsarbeiter, Lehrlinge. Diese so ermittelten sozialen Schichten werden dann wieder mit den einzelnen grossen Gruppen der Erwerbszweige kombiniert, wodurch sozial interessante Tatsachen eine deutliche Illustration erfahren, so das Überwiegen der Selbständigen in der Gruppe Handel, die Arbeitsintensität der Maschinenindustrie im Gegensatz zur Kapitalintensität der chemischen Industrie, endlich die Erscheinung, dass z. B. das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mehr kaufmännische Lehrlinge beschäftigt als die Zentralanlagen für Gas-, Kraft- und Wasserlieferung. Daraus geht hervor, dass die schweizerische Bevölkerungsstatistik viel weitere Gesichtspunkte ins Auge fasst als von der Konferenz vorgesehen wurde.

Sehr weit hat es die schweizerische Bevölkerungsstatistik insbesondere in der Erfassung der «Grenzberufe» gebracht, die als Grenzfälle der Erwerbstätig-

¹⁾ Recensement fédéral de la population du 1^{er} décembre 1920, second fasc. «Statistique des professions», Bulletin de Statistique Suisse, publié par le Bureau Fédéral de Statistique, 6^{me} année 1924, 7^e fascicule, S. 127.

²⁾ Vgl. *Mangold*: Die Änderungen in der Struktur der Bevölkerung der Schweiz und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Vortrag in der Zürcher statistischen Gesellschaft. Referat in der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 2346 (16. XII. 1928).

keit noch in die Berufsgliederung einbezogen werden müssen, will man zu einem anschaulichen Bild über die Gesamtbevölkerung gelangen. Es handelt sich hier um die Gruppen der Tagelöhner, Personen in «häuslichen und persönlichen Diensten», die Zahl der Rentner und pensionierten Personen. Auch die Klippe der Erfassung der weiblichen Berufstätigkeit wusste die schweizerische Bevölkerungsstatistik glücklich zu umschiffen. Es ist ihr immerhin gelungen, der aus der Tatsache der mangelhaften Abgelöstheit beruflicher Frauenarbeit von häuslicher Tätigkeit erwachsenden Schwierigkeit Rechnung zu tragen und die Frage zu beantworten, was bei der Frau als Hauptberuf und was als Nebenberuf aufzufassen ist ¹⁾).

Für Volkszählungen ist in der Schweiz eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass sie einander regelmässig in zehnjährigen Abständen folgen. Anders verhält es sich mit den Betriebszählungen. Hier fehlt diese Grundlage. Die letzte Volkszählung des Jahres 1920 war nicht gleichzeitig auch eine Betriebszählung. Infolge der Wirtschaftskrise wurde zwar keine Betriebszählung (die letzte schweizerische Betriebszählung fand 1905 statt), sondern eine Fabrikstatistik erst wieder im Jahre 1923 eingeleitet, welche jedoch bekanntlich die kleinen und kleinsten Betriebe nicht ermittelt. Als nächstes Stichjahr dieser Erhebungen ist das Jahr 1929 ins Auge gefasst. 1930 soll laut Verfügung des Internationalen Landwirtschaftsinstituts eine allgemeine Weltzählung in der Landwirtschaft ²⁾ stattfinden.

III. Landwirtschaftsstatistik

In der Landwirtschaftsstatistik stützte sich die Konferenz auf den vom Internationalen Landwirtschaftlichen Institut erstatteten Bericht, welcher der 9. Generalversammlung unterbreitet worden war ³⁾. Auf dem Gebiete der Landwirtschaftsstatistik leistet die Schweiz, gestützt auf die Arbeiten des Schweizerischen Bauernsekretariats, das Maximum dessen, was an statistischen Erhebungen geleistet werden kann, und geht über die von der Konvention gestellten Anforderungen weit hinaus. Die Anbaustatistik setzt kantonsweise die Anzahl der Pflanzler zur Totalanbaufläche und zu den einzelnen Kulturarten (Getreide, Gemüse, Hackfrüchte, Handespflanzen) in Beziehung. Die Statistik sucht die für die soziale Lage des Bauernstandes ausschlaggebende Grundbesitzverteilung zu ermitteln, indem sie zwischen dem Flächeninhalt und der Anzahl und Art der Betriebe (Wald, Weide, Graswirtschaft usw.) ein Verhältnis herstellt. Die von der Schweiz so erfolgreich durchgeführte Statistik der Bodenverbesserungen nach ihrer Be-

¹⁾ Vgl. Dr. Arnold Schwarz, «Die eidgenössischen Volkszählungen seit 1850», Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1925, 61. Jahrgang, Heft 4.

²⁾ Vgl. «Zur kommenden schweizerischen Betriebszählung», vom Eidgenössischen statistischen Bureau. Ebenda 1925, 61. Jahrgang, Heft 1. Auf Initiative des schweizerischen Gewerbeverbandes sollte schon im Jahre 1925 eine Betriebszählung stattfinden. Zu diesem Zwecke hat der Verband auch einen Zählbogenentwurf ausgearbeitet, mit dem sich jedoch infolge der Schwierigkeit der Beantwortung das Eidgenössische statistische Bureau nicht befreunden konnte.

³⁾ Rapport de la Commission des Statisticiens agricoles de la neuvième assemblée générale de l'Institut International d'Agriculture et formulaire-type pour le recensement agricole mondial avec résolutions s'y référant. S. d. N. Conférence internationale concernant les statistiques économiques. Convention C. 606, M. 184, 1928, Annexe VI, S. 33 ff.

schaffenheit (Entwässerung, Kanalisation, Weganlagen) und nach der Aufteilung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel auf Bund, Kanton, Bezirk und Gemeinde wird von der Konvention mit keinem Wort erwähnt. Eine seit Jahren geführte Statistik der Nutztiere lässt ziffernmässige Vergleiche und Rückschlüsse auf die Verschiebungen in der Haltung der einzelnen Viehgattungen zu. Eine Statistik der ansteckenden Tierkrankheiten erfasst die in den einzelnen Monaten und Kantonen erkrankten und umgestandenen Tiere. Weit über den Rahmen des von der statistischen Konferenz Geforderten gehen die vom Schweizerischen Bauernsekretariat angestellten Untersuchungen hinaus, welche die Rentabilität landwirtschaftlicher Betriebe zu erfassen suchen. Rothertrag, Produktionskosten, Reinertrag auf 1 ha Kulturfläche werden sowohl für die verschiedenen Betriebsgrössen als auch für die einzelnen Untergruppen landwirtschaftlicher Betätigung errechnet; insbesondere die sozialen Verhältnisse werden in eingehender Weise berücksichtigt. So wird ermittelt, welchen Anteil die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsgrössen an der Bildung des volkswirtschaftlichen Einkommens haben, wie sich dieses Einkommen innert der einzelnen Gross-, Mittel- und Kleinbauernbetriebe auf die Angestellten, Familienmitglieder, in Form von Schuldzinsen auf die Gläubiger, in Form von Vermögensrenten auf die Betriebsinhaber, in Form von Steuern auf Staat und Gemeinde verteilen.

Das Verhältnis zwischen der Grössenkatgorie landwirtschaftlicher Betriebe und der Arbeitsintensität wird dadurch erfasst, dass die bewirtschaftete Bodenfläche und der Personalbestand für einzelne Betriebsgrössen einander gegenübergestellt werden, oder noch schärfer dadurch, dass man berechnet, wieviel Arbeitstage im Jahr auf je 1 ha bewirtschafteter Bodenfläche der Klein-, Mittel- oder Grossbauernbetriebe entfallen. Daraus ergibt sich auch die Möglichkeit der Berechnung der Jahresarbeitskosten auf je eine Flächeneinheit der verschiedenen Betriebsgrössen. Die aus diesen Berechnungen abgeleitete Feststellung sinkender Arbeitsintensität mit wachsender Betriebsgrösse lässt wichtige agrarpolitische Folgerungen zu. Auch Schätzungen der gesamten, in der schweizerischen Landwirtschaft investierten Kapitalien liegen vor ¹⁾). Die Kapitalinvestitionen pro ha werden auf die einzelnen Betriebsgrössen statistisch aufgeteilt. Kapitalinvestitionen und Verschuldung werden einander entgegengestellt. Die landwirtschaftlichen Erträge werden zur Arbeitsintensität und Kapitalinvestition in ein Verhältnis gesetzt. Von all diesen verfeinerten Methoden eines statistischen Erfassens der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft ist in der Konvention der wirtschaftsstatistischen Konferenz nicht die Rede. Auch in der forstwirtschaftlichen Produktion gestattet eine genaue Statistik der Materialerträge sowie der Gelderträge eine genaue Bilanz im Gegensatz zu dem vom Internationalen Landwirtschaftlichen Institut aufgestellten Musterschema ²⁾), welches sich lediglich auf mengenmässige Angaben beschränkt ³⁾).

¹⁾ Laur, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1921, S. 1 ff.

²⁾ Rapport a. a. O., S. 33.

³⁾ Die Beschlüsse hinsichtlich der Erhebung werden durch «Wünche der Generalversammlungen des Landwirtschaftlichen Institutes» (1924, 1926) und durch einen Wunsch des Internationalen Kongresses für Forstwirtschaft (Rom, April—Mai 1926) bekräftigt. Auch der

Obwohl im allgemeinen der Binnenhandel, die innere Handelsbewegung von der schweizerischen Industrie, nicht erfasst wird, so bildet dennoch ein Spezialgebiet der Landwirtschaftsstatistik einen Bestandteil der Handelsstatistik. Es ist dies der *Grundbesitzhandel*, der in Freihandkäufe und Zwangsverwertungen sowie andere Käufe ohne Erbgang zerfällt. Die Handänderungen in einigen grösseren Städten werden statistisch erfasst, ebenso auch, ob bebaute oder unbebaute Grundstücke den Gegenstand dieser Handänderungen bilden.

IV. Industriestatistik

Die statistische Erfassung der Energiequellen und Energiewirtschaft der Schweiz geht weit über das von der Konferenz geforderte statistische Minimum hinaus. Die eidgenössische Statistik stützt sich in ihren Erhebungen auf die Arbeiten des *Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes*, die an Gliederung, Mannigfaltigkeit der Erfassungsmöglichkeiten, Reichhaltigkeit der Daten eine unübertroffene Spitzenleistung der Statistik darstellen. Der Umstand, dass die Wasserkräfte eines der treibenden Elemente der schweizerischen Industrialisierung bilden, hat zur Folge, dass die Erhebungen des schweizerischen Verbandes die Wasserkraftanlagen und deren Leistungsfähigkeit voll zu erfassen suchen. Von den ausgenützten und ausnutzbaren Wasserkraften werden Höchstleistungen und mittlere Leistung errechnet und angeführt. Die Wasserkraftanlagen werden nach ihrer geographischen Lage und nach Grössenkategorien gesondert und nicht nur die Gesamtzahl der Anlagen, sondern auch die Zahl der Einheiten (Turbinenzahl, die Zahl ihrer Laufräder) sowie deren Gesamt- und Einzelleistung in PS und KVA angegeben. Die gesamte Energiebewirtschaftung wird hinsichtlich der verfügbaren Leistung der Primärwerte, des Anlagekapitals, der möglichen und der tatsächlichen Erzeugung der Energie durch die bestehenden und geplanten Kraftwerke statistisch zergliedert. Die rechtliche Form der Unternehmungen, ob staatlich bzw. gemeindewirtschaftlich, ob gemischt-wirtschaftlich, ob in Form einer Aktiengesellschaft oder ob in einer andern Art organisiert, wird ins Auge gefasst. Es wird untersucht, welche Anzahl der Kraftwerke, welche mögliche Durchschnittsleistung in PS (in KVA), welche installierte Gesamtleistung auf jede der erwähnten Unternehmungsformen entfallen. Auch eine vergleichende Skizze des Ausbaus der schweizerischen Wasserkräfte während der letzten Jahre wird gegeben. Ausgenützte und im Ausbau begriffene Wasserkräfte, Anzahl der Kraftwerke, Einheiten, Turbinen und Laufräder sowie die in diesen installierte Leistung in PS werden einander für die Jahre 1914 und 1928 gegenübergestellt. All das geht weit über die Forderungen der Konvention hinaus, nach der man sich darauf beschränken könnte, bloss für Industriebetriebe Angaben über die Nennleistung der installierten Primärmotoren, der Explosions- und Verbrennungsmotoren, der Wasserkraftma-

Schlussbericht der Weltwirtschaftskonferenz (Genf 1927) hat sich im Anschluss an die vom Internationalen Institut vorgeschlagenen Methoden für eine den Ackerbau der ganzen Erde umfassende Erhebung ausgesprochen (Rapport définitif de la Conférence Economique Internationale, Genève 1927, 4. Kapitel, S. 50, Landwirtschaft). Vgl. S. 49 ff. Annex VI der Konvention für Wirtschaftsstatistik.

schinen und über die Nennleistung der installierten Elektromotoren zu machen und festzustellen, ob die elektrische Kraft im Betrieb selbst erzeugt oder von auswärts bezogen wird, wobei in jeder Kategorie tunlichst zwischen regelmässig verwendeten und selten benützten Reservemotoren zu unterscheiden ist ¹⁾).

Es ist nur natürlich, dass die Schweiz mit Rücksicht auf die hohe Entwicklung ihrer Energiewirtschaft ganz andere verfeinerte Methoden zur statistischen Erfassung der einschlägigen Verhältnisse ausgebildet hat als durch die Konvention vorgeschlagen wurden. Welchen hohen Wert die Schweiz auf genaueste statistische Erfassung der Energiequellen legt, geht schon aus der Sonderstellung hervor, welche sie im Rahmen der Industriestatistik der Kraftproduktion einräumt; diese wird den Fabrikbetrieben koordiniert, während sie in der Konvention in den statistischen Dienst der Industriebetriebe gestellt wird. Von der schweizerischen Statistik werden auch die elektrischen Maschinen und Umspanneinheiten (Generatoren und Transformatoren) aufgeführt. Bei den einzelnen Werken wird auch das «Jahres-Arbeitsvermögen» angegeben. Aus allen diesen Angaben erhellt ein «Energiewirtschaftsplan», der die während der Jahreszeiten wechselnden, sich aus der Wasserspende ergebenden Leistungen dem jeweiligen Bedarf gegenüberstellt. Aus den Minderleistungen in manchen Jahreszeiten wird auf die Notwendigkeit des Ausbaues von Speicherkraftwerken geschlossen, welche die fehlenden Wassermengen jeweils abzugeben hätten. Die grosse Bedeutung solcher Statistiken wird daraus klar, dass auf Grund ihrer Feststellungen ein zielstrebig, planmässiger Ausbau der Energiewirtschaft und die richtige Auswahl unter der Menge der vorliegenden Projekte getroffen werden kann.

Die gleichen, Quelle und Beschaffenheit der Betriebskraft berücksichtigenden Gesichtspunkte werden auch bei der Fabrikstatistik der *einzelnen grossen Industriegruppen* in Anwendung gebracht. Innerhalb dieser Industriegruppen (Baumwoll-, Seiden-, Nahrungs- und Genussmittel, chemische Industrie) wird genau unterschieden, wie gross die Zahl der Betriebe ist, die mit Wasser, mit Dampf, mit Hilfe anderer Primärkraft oder von auswärts bezogener elektrischer Energie gespeist werden. Es wird weiter unterschieden, wie gross, bei Festhaltung der gleichen produktionsstatistischen Einteilungsgründe, die für den Normalbetrieb erforderliche Kraft und die in den Betrieben vorhandene, installierte Kraft ist. Auch der Maschinenbestand der einzelnen Industrien wird erfasst. Die Leistung der Gaswerke wird ihrer Erzeugung nach aufgegliedert in Gas-, Koks- und Teerproduktion und zum Kohlenverbrauch der einzelnen Gaswerke in ein Verhältnis gesetzt. Der industrielle Absatz und Umsatz wird zu erfassen gesucht, dem Vorhandensein spezifischer Exportindustrien wird statistisch insofern Rechnung getragen, als aus dem zuerst ermittelten Totalverkauf in den einzelnen Industriegruppen die Exportmengen ausgeschieden werden.

Den Anforderungen der *Sozialstatistik* entsprechend, wird festgestellt, wieviel Fabrikarbeiter auf die einzelnen Industriegruppen entfallen. Die für den Gesamtaufbau der schweizerischen Industrie und für die relative Bedeutung der einzelnen

¹⁾ S. d. N. Conférence Internationale concernant les statistiques économiques, convention art. 2, v. 2°, S. 4.

Industriezweige so wesentliche zahlenmässige Besetzung der einzelnen Industrien mit Berufstätigen und der von diesen Berufstätigen wirtschaftlich Abhängigen, Ernährten, ergibt neue, aufschlussreiche Gesichtspunkte. So ergibt sich hieraus z. B., dass die Ernährungskapazität der Metallindustrie, die heute 224,000 Berufstätige und 473,000 Ernährte in sich schliesst, alle anderen Industrien bei weitem übertrifft und demnach nahezu ein Fünftel der Bevölkerung erhält. Die Summierung der für jede einzelne Industrie ermittelten Einzeldaten der Berufstätigen und Ernährten lässt den industriestaatlichen Charakter der Schweiz scharf hervortreten. Der schweizerischen Industriestatistik ist es gelungen, einen Tatbestand ziffernmässig zu erfassen und in ein Verhältnis zu setzen, dessen allgemeine wirtschaftspolitische und insbesondere handelspolitische Tragweite gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Es ist das die Erfassung des Verhältnisses zwischen der *Arbeitsintensität* und der *Kapitalintensität* eines Industriezweiges. Als Massstab derselben gilt das Verhältnis zwischen der Zahl der im Betrieb verwendeten motorischen Pferdekräfte und der Zahl der beschäftigten Arbeiter. Hierbei wird angenommen, dass die Kapitalintensität einer Industrie im Umfang und in der Ausstattung ihres maschinellen Apparats in Erscheinung tritt. Die Erfassung dieses Verhältnisses lässt interessante Rückschlüsse zu auf das Vorderrschen der kapital- oder arbeitsintensiven Betriebe im Lande. Es ergibt sich hieraus für die Schweiz die quantitative und qualitative Überlegenheit kapitalintensiver Grossindustrien. Weiters ermöglicht dieser zahlenmässige Ausdruck dieses Verhältnisses zwischen Anlagekapitalintensität und Lohnarbeitsintensität der einzelnen Industriezweige die Herstellung einer Stufenfolge, in welcher die einzelnen Industrien nach dem Grade ihrer Anlagekapitalintensität angeordnet und einander subordiniert werden. So ergibt sich z. B., dass die Anlagekapitalintensität der chemischen Industrie mit 4,74 (diese Zahl gibt die Menge der auf je einen beschäftigten Arbeiter verwendeten motorischen PS an) an erster Stelle steht, die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel mit 1,97 ungefähr in der Mitte dieser Industrierarchie zu stehen kommt, die Bekleidungs- und Putzindustrie mit 0,28 die relativ kleinste Kapitalintensität und dementsprechend die grösste Lohnarbeitsintensität aufzuweisen hat¹⁾.

Für die *Rentabilitätsberechnungen* von wesentlicher Bedeutung ist auch die Erfassung der zur Auszahlung gelangenden *Lohnsummen*, während die Schätzungen der industriellen Kapitalinvestitionen bis vor kurzem noch nicht mit dem gleichen Genauigkeitsgrad wie in der Landwirtschaft vorgenommen werden konnten. Erst in letzter Zeit hat das Eidgenössische statistische Amt Versuche unternommen, um zu einer Schätzung der Produktionswerte der einzelnen schweizerischen Industrien zu gelangen²⁾, wobei auch die einzelnen Posten der Bilanzaufstellung zahlenmässig veranschlagt wurden. Hierbei wurde der Rohmaterialverbrauch einer Industrie aus der Handelsstatistik auf Grund meist mehrjähriger Durchschnittsziffern des Aussenhandels ermittelt, der Durchschnittswert der Pro-

¹⁾ Vgl. hierzu J. Landmann „Die Schweizerische Volkswirtschaft“, 1925, S. 155.

²⁾ Vgl. Die volkswirtschaftliche Bedeutung schweizerischer Industrien. Vom Eidgenössischen statistischen Amt, Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 64. Jahrgang, Heft 4, 1928.

dukte und die Abfallsquote, die zur Auszahlung gelangenden Lohnsummen, Hilfsstoffe und Nebenprodukte in Anschlag gebracht. Am interessantesten sind die Berechnungen über die Kapitalinvestitionen. Während die in der Rechtsform von Aktiengesellschaften konstituierten Unternehmungen einen Rückschluss auf die Kapitalinvestitionen zulassen, so konnten die Investitionen der in industriellen Unternehmungen arbeitenden Kapitalien, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft organisiert sind, bisher nicht gut erfasst werden. In seinen jüngsten Untersuchungen hat das Eidgenössische statistische Amt das Ausmass dieser Kapitalinvestitionen in Privatunternehmungen per analogiam zu ermitteln gesucht, indem es von der Annahme ausging, dass die Rechtsform der Unternehmung auf die Ausstattung des technischen Apparats keinen wesentlichen Einfluss ausübt und dass sämtliche Unternehmungen eines Landes unbekümmert um ihre juristische Form im Interesse ihrer Konkurrenzfähigkeit bestrebt sein werden, ein einheitliches technisches Niveau zu wahren. Hieraus ergab sich die Schlussfolgerung, dass in einem und demselben Industriezweig, in Aktiengesellschaften sowohl als auch in anderen Unternehmungen das investierte Kapital umgelegt auf je 100 PS ungefähr die gleiche Höhe erreicht¹⁾. Diese hier angedeuteten Schätzungen des Produktionswerts der einzelnen schweizerischen Industrien geben einen wichtigen Anhaltspunkt für die Ermittlung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und lassen den exportstaatlichen Charakter in der Schweiz scharf hervortreten.

V. Konjunkturstatistik

Auf einem sehr wichtigen Gebiet der Statistik befindet sich die Schweiz nicht in Übereinstimmung mit der Konvention der wirtschaftsstatistischen Konferenz und scheint ihre eigenen Wege gehen zu wollen. Die Konvention fordert Erfassung der Quantität und des Werts der Produktion. Indizes der industriellen Aktivität sollen errechnet werden, zu deren Aufstellung Erhebungen hinsichtlich der in dem betreffenden Industriezweig verarbeiteten Rohmaterialien, der maschinellen Einrichtung, der elektrischen Antriebskraft und der tatsächlich verwendeten Arbeiter, der zur Auszahlung gelangenden Lohnsummen und der Arbeitsstunden erforderlich sind. Die Konvention sieht eine differenzierte Auftrags- und Verkaufsstatistik vor, die sich auf die schon getätigten und am Ende der Produktionsperiode noch zu tätigen Bestellungen erstreckt. Weder die Mengen und Werte der Produktion werden von der schweizerischen Statistik erfasst, noch besitzt die Schweiz eine Auftrags- und Verkaufsstatistik. Diese von der Konvention geforderten Indizes der industriellen Aktivität sind Bestandteile einer Konjunkturstatistik, von welcher die Schweiz sich im grossen und ganzen bisher ferngehalten hat.

Bis zum Jahre 1924 hat die Schweizerische Zeitschrift für Statistik, in Ermanglung einer offiziellen Konjunkturstatistik, die wirtschaftlichen Bewegungserscheinungen mit Hilfe von Tabellen zu erfassen gesucht. Dem wirtschafts-

¹⁾ Vgl. «Versuch einer Rangordnung der schweizerischen Fabrikindustrien». Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 61. Jahrgang, 1925, S. 267 ff.

theoretischen Begriff der Konjunktur trug sie in der Anlage der Konjunkturstatistik Rechnung. Sie suchte den Zusammenhang der Wirtschaftsphänomene dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass sie die wesentlichsten Symptome der Konjunkturbewegung in einer einzigen Tabelle zur Darstellung brachte. Diese Tabellen bezogen sich auf: die Indexziffern der Grosshandels- und Detailpreise, den Geldmarkt- und Zahlungsverkehr, den Kapital- und Arbeitsmarkt, die Produktion, die Bundesbahnen nach ihrer Frequenz und ihren Einnahmen, die Aktiengesellschaften und Konkurse, den Fremdenverkehr und die Bevölkerungsbewegung. Diese Haupttabelle wurde dann noch durch ordentliche Spezialtabellen ergänzt, die noch Angaben über den auswärtigen Handel, die Bautätigkeit und Handänderungen in einigen Städten enthielten, ferner die Wochenausweise der Schweizerischen Nationalbank und andere Daten.

Vom Jahre 1924 an hat das Eidgenössische statistische Arbeitsamt sich der Erfassung der Produktionsaktivität zugewendet. Jedes Vierteljahr werden in einzelnen Industriezweigen Erhebungen angestellt. Diese tragen allerdings subjektiven Charakter, weil sie sich auf die Auskünfte der einzelnen Chefs der Unternehmungen stützen. Der so ermittelte Aktivitätskoeffizient beschränkt sich im Grunde genommen auf den *Beschäftigungsgrad* der Industrie, wobei drei verschiedene Klassen unterschieden werden: gut, mittelmässig und schlecht. Jedesmal wird die Anzahl der von der Enquete erfassten Betriebe angegeben, die von Fall zu Fall schwankt; neben dem klassenmässig ausgedrückten Beschäftigungsgrad werden auch die wöchentlichen Arbeitsstunden angegeben, ferner wird ermittelt, ob Arbeitermangel oder Arbeiterüberfluss herrscht, ebenso auch Veränderungen der Lohnsätze und die Aussichten für die Beschäftigung.

Die Angaben über den Beschäftigungsgrad nach den erwähnten drei Gradabstufungen werden durch ein einfaches Verfahren in einen einzigen Zahlendruck zu einem *Beschäftigungskoeffizienten* zusammengefasst. Dieser Beschäftigungskoeffizient ist auf folgende Weise errechnet worden: der Prozentanteil, der in den Betrieben mit gutem Beschäftigungsgrade beschäftigten Arbeiter an der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter wurde mit der Zahl 3 multipliziert, derjenige der Arbeiter in Betrieben mit mittelmässigem Beschäftigungsgrad mit der Zahl 2 und der Prozentanteil der Arbeiter in Betrieben mit schlechtem Beschäftigungsgrad mit der Zahl 1. Die Summe dieser drei Multiplikationen, dividiert durch die Zahl 2, ergibt den Beschäftigungskoeffizienten, der im günstigsten Fall (d. h. bei gutem Beschäftigungsgrad sämtlicher Arbeiter) 150 Punkte beträgt $\frac{3 \times 100}{2}$, im ungünstigsten Falle (d. h. bei schlechtem Beschäftigungsgrade aller Arbeiter) 50 Punkte $\frac{1 \times 100}{2}$. Ist der Beschäftigungsgrad für alle Arbeiter befriedigend, so ergibt sich ein Beschäftigungskoeffizient von 100 Punkten $\frac{2 \times 100}{2}$ ¹⁾.

¹⁾ Vgl. Sozialstatistische Mitteilungen, herausgegeben vom Sozialstatistischen Amt, 3. Jahrgang, Heft 1, Februar 1925, S. 19.

Die auf diese Weise erfassten Betriebe sind ihrer Anzahl nach eine schwankende Grösse. So beteiligten sich an den Erhebungen des Eidgenössischen Arbeitsamtes über die Lage der Industrie im 1. Quartal 1925 insgesamt 1287 Betriebe, in welchen am letzten Zahltag des Berichtsquartals 179.737 Arbeiter beschäftigt waren. Im 2. Quartal 1925 beteiligten sich 1268 Betriebe mit 182.124 Arbeitern, im 3. Quartal 1746 Betriebe mit 189.813 Arbeitern, im 4. Quartal 1925: 1498 Betriebe mit 183.218 Arbeitern.

Die Aktivitätskoeffizienten werden für jede Industrie speziell berechnet. Hierbei hat man 15 Industriezweige als für das schweizerische Wirtschaftsleben repräsentativ ins Auge gefasst: die Baumwollindustrie, Seidenindustrie, Wollindustrie, Stickerei, übrige Textilindustrie, Kleidung, Putz, Ausrüstungsgegenstände, Nahrungs- und Genussmittel, chemische Industrie, Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder, Kautschuk, graphisches Gewerbe, Holzbearbeitung, Metall- und Maschinenindustrie, Uhrenindustrie, Industrie der Steine und Erden und das Baugewerbe. Wie man sieht, wird von der schweizerischen Statistik das Hauptaugenmerk auf den Beschäftigungsgrad gelegt. Doch geben diese Ziffern nur ein unvollständiges Bild der Wirtschaftsaktivität. Sie werden demnach auch durch Berichte über den Arbeitsmarkt im allgemeinen und durch Indizes der Grosshandels- und Detailpreise ergänzt. Den Anforderungen einer Sozialstatistik leistet der nach *Verkaufsgruppen* errechnete Index Genüge. Hierbei wird unterschieden ein Index für Nahrungsmittel, einer für Brenn- und Leuchtstoffe, für Bekleidung und Miete. Ferner wird unterschieden, wie sich die eben erwähnten Indizes der Verbrauchsgruppen nach Gebieten verteilen, und zwar auf die Grossstädte, übrigen Städte und das ganze Schweizerland, wobei alle Verbrauchsgruppen erst gemeinsam, exklusive Wohnungsmiete, dann die Miete allein, ferner inklusive Wohnungsmiete behandelt werden. Insbesondere die schweizerischen Indexpzahlen für Kleinhandel und Lebenskosten werden mit grosser Sorgfalt ausgearbeitet. Die Jahresausgaben einer Normalfamilie werden auf Grund der Preise am 1. jedes Monats berechnet, wobei ein Nahrungsmitteltotal und ein Gesamttotal unterschieden wird. Die Lohnbewegung wird genau erfasst und mit dem Verbrauch in eine Parallele gebracht. Sondergruppen des Verbrauchs, so die Menge der in den einzelnen Kantonen geschlachteten Tiere, der Verbrauch in kg von inländischem und ausländischem Fleisch, der Verbrauch von Kochsalz und anderen Salzen in den einzelnen Städten werden mit besonderer Sorgfalt erfasst.

Hinsichtlich der zeitlichen Abfolge werden die Indexziffern für Detailpreise dreimonatlich, die Grosshandels-Indexzahlen monatlich, die Indexzahlen für einzelne Grossstädte (Zürich, Basel, Bern) sowie diejenigen der landwirtschaftlichen Produkte jährlich erfasst.

Wenn die Schweiz, ein Land, das einen solchen Grad statistischer Reife erreicht hat, von konjunkturstatistischen Erhebungen im eigentlichen Sinne Abstand nimmt und darauf verzichtet, das breite, ihr zur Verfügung stehende empirische Material mit verfeinerten statistischen Methoden zu bearbeiten, wenn die schweizerischen Aktivitätsberechnungen sich auf Angaben des Beschäftigungsgrades der Industrie im obigen Sinne beschränken, so mag darin vielleicht

nicht so sehr Zwang, als vielmehr bewusste Abstinenz erblickt werden. Traditionsgebundenheit an alte bewährte, statistische Methoden spricht hieraus, denen vielleicht mehr aufschlussreiche Kraft innewohnt als der modernen Konjunkturstatistik. Die Schweiz — und darin nimmt sie heute eine Sonderstellung ein —, besitzt bis heute kein Konjunkturforschungsinstitut ¹⁾. Erst kürzlich wurden sehr beherzigenswerte Stimmen laut, welche die Daseinsberechtigung einer sich als Wissenschaft gebärdenden Konjunkturforschung überhaupt in Frage stellten ²⁾ und über diese in ihrer Eigenschaft als Konjunkturprognose glatt den Stab brachen und deren Geltungsgebiet auf möglichst rasche und umfassende Informationen über die augenblickliche Wirtschaftslage einzuschränken suchten. Der Erklärungsgrund für die ablehnende Haltung der Schweiz der modernen Konjunkturforschung gegenüber mag darin gesehen werden, dass die Schweiz ein kleiner übersichtlicher Wirtschaftskörper ist, der den Stoss von Aufschwung oder Krise in raschen Pulsschlägen weitergibt, während in einem grossen Wirtschaftskörper, so z. B. in Amerika, eine Krise leicht schleichenden Charakter annehmen kann.

Immerhin muss darauf hingewiesen werden, dass die schweizerische Wirtschaftsstruktur sich für die moderne Phase der Konjunkturforschung, die sich nicht so sehr auf die Preisindizes als vielmehr auf die Beobachtung von *Serien der Güterproduktionsgruppen* stützt, in hervorragendem Masse eignen würde. Denn der Schwerpunkt der Konjunkturstatistik wird immer mehr und mehr in die Kapitalgütersphäre verlegt. Nicht mehr der Preisbildung gilt das Hauptaugenmerk, sondern vielmehr der *Produktionsentwicklung*, deren Symptom im Index der Produktionsaktivität gefunden wurde. Da die schweizerische Industrie im wesentlichen kapitalintensiven Charakter trägt und in ihren Standardunternehmungen, ihrer repräsentativen Exportindustrie, die für die Aufstellung eines Produktionsindexe relevanten Faktoren sehr scharf hervortreten lässt, so scheint sie in dieser, ihrer kapitalintensiven Herstellung von Gütern höherer Ordnung, insbesondere in ihren Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserverteilung, der Aufstellung von Produktionsindizes ein geeignetes Anwendungsgebiet zu geben. Denn gross ist die Eignung einer Industrie zur Unterlage der Aufstellung eines Produktionsindexe, in welcher die Verwendung mechanischer Kraft zur vollen Entwicklung gediehen ist und wo die manuelle Arbeit in weitestem Masse durch maschinelle Arbeit ersetzt wurde. Dies aber ist in der Schweiz der Fall.

* * *

Die internationale Konferenz für Wirtschaftsstatistik hat an Sachlichkeit und intensiver Durcharbeitung der zum Teil sehr schwierigen Materie eine grosse wissenschaftliche Leistung geboten. Die Bürgschaft für ihren Erfolg lag in ihrer bewussten Beschränkung auf ein Teilgebiet der Statistik: die Produktions- und

¹⁾ Vgl. die Verhandlungen der Schweizerischen statistischen Gesellschaft im Jahre 1928 über Konjunkturforschung und Konjunkturpolitik, Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1928.

²⁾ Vgl. Oskar Morgenstern, «Wirtschaftsprognose», Verlag von Julius Springer, 1928.

Handelsstatistik. Andere wichtige Gebiete des Wirtschaftslebens wurden überhaupt nicht gestreift. So wurde beispielsweise über die Einkommensstatistik nicht gesprochen, weil zur Ermittlung des Einkommens als Quellen nicht nur die von der Konferenz behandelte Produktionsstatistik und Berufs- und Lohnstatistik in Betracht kommen, sondern die eigentliche Basis einkommensstatistischer Ermittlungen in der Finanzstatistik und Steuerstatistik gefunden wird, denen im Rahmen der Konferenzverhandlungen kein Raum gegeben wurde. Auch das weite Gebiet der Bank- und Verkehrsstatistik blieb vorläufig noch unberührt. Es hat sich hier zweifellos um einen weiten, vielversprechenden Wurf gehandelt, und es hat den Anschein, als ob diese Konferenz eine neue Ära statistischer Konferenzen einleiten würde, die allmählich das gesamte Gebiet des Wirtschaftslebens nach einheitlichen, weltwirtschaftlichen Methoden statistisch erfassen wird.
